



**Bildungsreglement, Totalrevision (ESL 642.1)**

<b>Kurzinformation</b>	<p>Das Bildungsreglement vom 25.05.2005 wurde letztmals per 1.8.2023 angepasst. Mit der vorliegenden Totalrevision wird das Bildungsreglement übersichtlicher und bildet verschiedene Neuerungen korrekt ab. Es sollen insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Regelung zu Elternbeiträgen</li><li>• Schulergänzende Betreuungsangebote</li><li>• Einheitliche Finanzierung und Subventionierung von Betreuungsangeboten</li><li>• Regelungen zur obligatorischen, frühen Sprachförderung</li><li>• Streichung der Kreisschule Spezielle Förderung, die seit 2022 nicht mehr existiert</li></ul> <p>Diese Totalrevision ermöglicht zudem die Umsetzung von Hinweisen des Einwohnerrats, die anlässlich der letzten Teilrevision vorgebracht wurden.</p>
<b>Antrag</b>	<p>Der Einwohnerrat genehmigt die Totalrevision des Bildungsreglements (ESL 641.1) und setzt dieses per 1. Januar 2026 in Kraft.</p>
	<p>Liestal, 29. April 2025</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <p style="text-align: center;">Der Stadtpräsident      Der Stadtverwalter a.i. Daniel Spinnler              René Frei</p>

## DETAILINFORMATIONEN

### 1. Ausgangslage / Rechtsgrundlage

#### a) Straffung des Reglements

Das Reglement enthält zahlreiche Passagen, die bereits im kantonalen Bildungsgesetz für alle Schulen verbindlich und abschliessend geregelt sind. Diese Doppelspurigkeiten erschweren die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit. Sinn des Bildungsreglements ist es, die spezifischen und insbesondere zusätzlichen Regelungen der Stadt Liestal zu definieren.

#### b) Beiträge von Erziehungsberechtigten für schulische Veranstaltungen (Lager oder Exkursionen)

Im Rahmen der letzten Teilrevision des Bildungsreglements und der Beantwortung des Postulats 2022-155 wurde eine Anpassung des Bildungsreglements zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils (2C\_206/2016<sup>1</sup>) vorgenommen. Es sollen verbindliche Regelungen zu Beiträgen von Erziehungsberechtigten für obligatorische schulische Veranstaltungen (Lager oder Exkursionen) geschaffen werden.

#### c) Frühbetreuung

Mittels Pilotprojekts von 2023-2025 wurde dem Wunsch der Erziehungsberechtigten, wonach verlängerte Betreuungszeiten einem Bedürfnis entsprechen, Rechnung getragen (Frühbetreuung 7.00-8.00 Uhr). Die Auswertung der Anmeldezahlen und eine erneute Befragung im 2024 bestätigen dieses Bedürfnis. Aus diesen Gründen soll die Frühbetreuung im Bildungsreglement verankert werden.

#### d) Subventionierung des Mittagstischs

Der historisch gewachsene, uneinheitliche Einsatz von Betreuungsgutscheinen für die Betreuungsangebote, insbesondere der Besuch des Mittagstischs, schafft eine Ungleichbehandlung zwischen den Betreuungsmodulen. Dies kann die finanzielle Belastung für Erziehungsberechtigte erhöhen, die auf den Mittagstisch angewiesen sind. Zusätzlich generiert die unterschiedliche Finanzierung einen erhöhten Verwaltungsaufwand (in Bezug auf Rechnungsstellung, Koordination usw.).

#### e) Selektives Obligatorium zur frühen Sprachförderung

Mit dem SGS 116.1 – Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS) hat der Kanton Baselland ab dem 1. September 2024 die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um gezielte Massnahmen zur Sprachförderung zu ergreifen. Gemeinden können nun ein selektives Obligatorium einführen, welches Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen im Jahr vor dem Kindergartenereintritt fördert und unterstützt.

---

<sup>1</sup> [http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight\\_docid=atf%3A%2F%2F144-I-1%3Ade&lang=de&type=show\\_document](http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F144-I-1%3Ade&lang=de&type=show_document)

Seit 2009 bietet die Stadt Liestal die Sprachlerngruppen (SLG) an. Das ist ein kostenfreies Angebot für Kinder ein Jahr vor dem Kindergarteneintritt. Durch die Einführung der obligatorischen, frühen Sprachförderung können die SLG nach und nach ersetzt werden durch ein umfangreicheres Förderangebot.

Dieses innovative Angebot hat sich etabliert und bewährt. Ein Grossteil der Kinder mit Förderbedarf konnte in den vergangenen Jahren durch die SLG angesprochen werden. Durch die obligatorischen Sprachstanderhebungen, die durch den Kanton durchgeführt werden, erhält die Stadt Liestal erstmals genauere Daten zum Bedarf aller Kinder dieser Altersgruppe. Diese Restgruppe kann durch die obligatorische, frühe Sprachförderung neu ebenfalls für die Förderung gewonnen werden. Der Eintritt in den obligatorischen Kindergartenunterricht gelingt bedeutend besser und der Deutschunterricht als Zweitsprache (DaZ) muss dadurch im Laufe der Schullaufbahn weniger lange angeboten werden. Das wirkt sich ebenfalls positiv auf die Klassenbildung aus, da Kinder ohne ausreichend Deutschkenntnisse ab dem 6. Kind pro Klasse doppelt gezählt werden müssen.

Die Mittel für die Finanzierung sind seit Jahren im Budget der Stadt Liestal enthalten. Es geht insbesondere um einen Systemwechsel. Neu wird diese Sprachförderung durch ausgebildete und anerkannte Kindertagesstätten (Kita) oder Spielgruppen durchgeführt.

## 2. Lösungsvorschlag / Projektbeschreibung

### a) Straffung des Reglements

Das Bildungsreglement konnte entsprechend dem Wunsch des Einwohnerrates entschlackt werden. Sämtliche Regelungen, die bereits im kantonalen Recht geregelt sind, entfallen. Ebenso erübrigen sich alle Passagen zur Kreisschule Spezielle Förderung, die seit 2022 nicht mehr existiert (siehe Synopse zum Bildungsreglement).

### b) Beiträge von Erziehungsberechtigten für schulische Veranstaltungen (Lager und Exkursionen)

Anlässlich der Beratungen im Einwohnerrat zur Teilrevision des Bildungsreglements und der Behandlung des Postulats 2022-155 wurde gefordert, dass der Grundsatz des kostenlosen Unterrichts im Bildungsreglement deutlicher abzubilden sei. Diesem Anliegen soll bei dieser Totalrevision Rechnung getragen werden. Der Grundsatz muss im Bildungsreglement der Stadt Liestal nicht explizit erwähnt werden, da dies bereits in der Bundesverfassung geregelt ist. Neu soll im Bildungsreglement der mögliche Maximalbetrag gemäss Bundesgerichtsurteil abgebildet werden.

### c) Frühbetreuung (Betreuung 07.00-08.00 Uhr)

Das Modul bietet gemäss Nachfrage und Umfrage<sup>2</sup> eine grosse Unterstützung für berufstätige Erziehungsberechtigte und eine Stärkung eines familienfreundlichen Umfeldes – und sollte

---

<sup>2</sup> Zwischen April und Ende Mai fand eine umfassende Befragung zum derzeitigen Angebot der Schulergänzenden Betreuung (SEB) statt. Die Befragung wurde an alle Erziehungsberechtigten und Schulkinder der Primarschule Liestal gerichtet. Von den Erziehungsberechtigten wurden 265 Fragebögen teilweise und 161 vollständig beantwortet zurückgesendet. Die von bzw. mit den Kindern beantworteten Fragebögen umfassen 99 angefangene und 70 vollständig ausgefüllte Bögen.

daher als fester Bestandteil in das Angebot der Schulergehenden Betreuung (SEB) aufgenommen werden. Eine Verankerung der erweiterten Angebotszeiten im Bildungsreglement schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine verlässliche Durchführung und stärkt das Vertrauen der Erziehungsberechtigten in die Planbarkeit der Kinderbetreuung.

Die Frühbetreuung (07.00 bis 08.00 Uhr) soll daher im Bildungsreglement verankert werden.

#### d) Subventionierung des Mittagstischs ab August 2026

Eine Subvention vom Mittagstisch bringt vielfältige Vorteile mit sich, die sowohl kurz- als auch langfristig überzeugen: Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird erleichtert, indem Erziehungsberechtigte finanziell entlastet werden und ihnen eine aktive wirtschaftliche Teilhabe ermöglicht wird. Zugleich schafft sie Chancengerechtigkeit, da sichergestellt wird, dass Kinder unabhängig von der monetären Situation ihrer Familie Zugang zu Betreuung und einer ausgewogenen Mahlzeit erhalten. CHF 12.00 pro besuchtem Mittagsmodul können ein Familienbudget durchaus belasten. Ein Ausrichten von Betreuungsgutscheinen für das Mittagsmodul fördert nicht nur die soziale Integration, sondern wirkt auch dem Risiko sozialer Benachteiligung entgegen. Wir beobachten, dass Familien mit geringem Einkommen das Angebot teilweise nicht nutzen und die Kinder am Mittag sich selber überlassen, obwohl die Kinder wegen der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten am Mittag nicht betreut werden. Zunehmend gehen beim Bereich Bildung und Sport Unterstützungsgesuche für den Mittagstischbesuch ein. Mit einem einkommensabhängigen Mittagstichtarif greift eine wirkungsvolle Massnahme. Darüber hinaus erhöht eine Subventionierung aller Betreuungsmodule (inkl. Verpflegung) die Attraktivität der Stadt Liestal für junge Familien. Neben der gerechteren Verteilung der Kosten wirkt sich dies auch positiv auf die administrativen Abläufe in der Verwaltung aus. Im bisherigen System wurden die Verpflegungskosten separat abgerechnet, was einen zusätzlichen Aufwand verursachte.

Aus den genannten Gründen soll der Mittagstisch komplett in die Systematik der restlichen Betreuungsangebote integriert werden. Das bedeutet, dass ab dem Schuljahr 2026/27 nicht nur die Kosten für die Mahlzeiten in Rechnung gestellt werden, sondern auch die Betreuungskosten. Der geänderte Ansatz würde zum Bezug von Betreuungsgutscheinen für den Mittagstisch berechtigen. Der Vorschlag gemäss Berechnungen ist es, den Beitrag der Erziehungsberechtigten für den Mittagstisch auf CHF 16.00 (bisher CHF 12.00) zu erhöhen. Damit können die Vollzahlenden die Kosten für die Betreuungsgutscheine entsprechend decken. Der Preisanstieg für die Vollzahlenden hält der Stadtrat für verkraftbar. Damit soll (inkl. einer Reserve) sichergestellt werden, dass für die Stadt Liestal keine zusätzlichen Kosten entstehen.

#### e) Selektives Obligatorium zur frühen Sprachförderung ab Januar 2026

Das kantonale Gesetz über die frühe Sprachförderung (SGS 116) ist seit dem 1. September 2024 in Kraft. Es bietet den Gemeinden die Möglichkeit, ein selektives Obligatorium zur Deutschförderung für Kinder mit unzureichenden Sprachkenntnissen im Jahr vor dem Kindergartenentritt einzuführen.

Dieses Obligatorium ist ein wirksames Instrument, um die Chancengerechtigkeit zu fördern und die Startbedingungen im Bildungssystem für Kinder unabhängig von ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft anzugleichen.

Sprache fungiert als Schlüssel zum Bildungserfolg und zur gesellschaftlichen Teilhabe. Die Einführung des Obligatoriums in der Stadt Liestal würde sicherstellen, dass Kinder mit Förderbedarf während mindestens 38 Schulwochen an zwei Halbtagen für 2.5 Stunden spielerisch und alltagsintegriert Deutsch lernen können. Diese Förderung findet in anerkannten Spielgruppen oder Kindertagesstätten statt. Neben dem Deutscherwerb lernen die Dreijährigen sich von ihren Erziehungsberechtigten abzulösen, und erhalten die Gelegenheit, beim Spielen mit anderen Kindern soziale Kompetenzen zu entwickeln sowie sich in einem kindergartenähnlichen Alltag zurechtzufinden. Diese Intervention bezweckt somit, dass Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen einen reibungslosen Start beim Eintritt in das Bildungssystem erfahren und verbesserte Voraussetzungen für das Bildungsgeschehen mitbringen.

Um die Umsetzung zu ermöglichen, trifft der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung mit autorisierten Spielgruppen und Kindertagesstätten Vereinbarungen für benötigte Förderangebote. Erziehungsberechtigte von Kindern mit einem von der Universität Basel festgestellten Förderbedarf erhalten von der Stadt Liestal einen Gutschein, der eine verbindliche und kostenlose Förderung sicherstellt. Dieses neue Angebot würde schrittweise das bisherige Konzept der eigenen Sprachlerngruppe ersetzen. Um den Übergang zu erleichtern, kann die Sprachlerngruppe in einer begrenzten Übergangsphase in reduziertem Umfang weitergeführt werden.

Die Einführung des selektiven Sprachförderobligatoriums bietet eine strategische Gelegenheit, die Bildungs- und Integrationschancen von in Liestal wohnhaften Kindern nachhaltig zu verbessern. Studien der Universität Basel zeigen, dass Kinder mit Migrationshintergrund, die frühzeitig ausserfamiliäre Betreuungsangebote nutzen, rascher Deutsch lernen und später weniger schulische Defizite aufweisen<sup>3</sup>. Des Weiteren belegen Forschungen, dass ein Sprachstand mit schulischen Laufbahnparametern korreliert. Eine rechtzeitige Sprachförderung kann somit den Bildungserfolg positiv beeinflussen<sup>4</sup>.

Basel-Stadt setzt als Vorreiter seit 2013 ein selektives Obligatorium der frühen Deutschförderung erfolgreich um. Die Erfahrungen zeigen, dass Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen durch verpflichtende Förderung signifikante Fortschritte erzielen und besser in das Bildungssystem integriert werden<sup>4</sup>.

Eine Einführung des frühen Sprachförderobligatoriums bietet der Stadt Liestal mehrere Vorteile. Das Bildungssystem in der Schweiz folgt einem meritokratischen Prinzip, das in der Praxis tendenziell Kinder aus Mittel- und Oberschichtfamilien bevorzugt, da diese über gefragte Ressourcen und Fördermöglichkeiten verfügen. Dies führt dazu, dass Kinder aus weniger privilegierten Verhältnissen strukturell benachteiligt werden. Ein Sprachförderobligatorium kann dazu beitragen, diese Ungleichheit zu verringern, indem es die Startbedingungen im Bildungssystem für alle Kinder angleicht, unabhängig von ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft. Dabei richtet sich die Förderung nicht ausschliesslich an Kinder mit Migrationshintergrund. Studien zeigen, dass auch Kinder aus deutschsprachigen Familien mit unzureichenden

---

<sup>3</sup> Sprachförderung: Je früher, desto besser. (o. D.). Universität Basel. <https://www.unibas.ch/de/Aktuell/Uni-Nova/Uni-Nova-130/Uni-Nova-130-Sprachfoerderung-Je-frueher-desto-besser.html>

<sup>4</sup> Universität Basel. Fakultät für Psychologie. (o. D.). Erste Erkenntnisse zur Wirksamkeit früher obligatorischer Sprachdiagnostik- und Sprachfördermassnahmen bei Kindern mit Deutsch als Zweitsprache. Überprüfung mittel- und langfristiger Effekte der flächendeckenden Sprachstanderfassung vor und nach der obligatorischen Sprachförderung im Kanton Basel-Stadt im Hinblick auf schulische Entwicklungsverläufe zwischen 2009 und 2018. <https://edoc.unibas.ch/80005/>

Deutschkompetenzen identifiziert und mit der Förderung unterstützt werden können. Somit trägt das Obligatorium dazu bei, den Bildungserfolg einer breiten Bevölkerungsschicht zu sichern und den Zugang zum Bildungssystem gerechter und inklusiver zu gestalten resp. bestehende Ungleichheiten zu verringern.<sup>5</sup>

Langfristig wirken sich Investitionen in die frühkindliche Sprachförderung positiv auf die Gemeindefinanzen aus, da bestenfalls der Bedarf an kostspieligen Unterstützungsmassnahmen im Bildungs- und Sozialsystem reduziert werden kann. Früh sprachlich geförderte Kinder haben bessere Chancen, sich im Bildungssystem zu behaupten, beruflich erfolgreicher zu sein und einen positiven Beitrag zur Gesellschaft zu leisten<sup>6</sup>.

Der Eintritt in den obligatorischen Kindergartenunterricht gelingt bedeutend besser und der Deutschunterricht als Zweitsprache (DaZ) muss dadurch im Laufe der Schullaufbahn weniger lange angeboten werden. Das wirkt sich ebenfalls positiv auf die Klassenbildung aus, da Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse ab dem 6. Kind pro Klasse doppelt gezählt werden müssen. Die obligatorische, frühe Sprachförderung hilft also auch mit, keine zusätzlichen Schulklassen bilden zu müssen. Dies ist aufgrund der hohen Kosten pro Klasse finanziell sehr relevant.

Dieses Obligatorium ist somit nicht nur eine nachhaltige Investition in die individuellen Chancen der Kinder, sondern stärkt auch die Stabilität der Stadt Liestal.

### 3. Massnahmen / Termine

01.01.2026: Inkraftsetzung des Bildungsreglements, Teile a), b) und e).

01.08.2026: Inkraftsetzung der Teile c) und d) (Übergangsbestimmungen: Von 01.01.2026 bis 31.07.2026 gilt das alte Reglement). Inkraftsetzung der einheitlichen Finanzierungsform aller Betreuungsangebote auf Schuljahresbeginn per 01.08.2026.

### 4. Finanzierung

#### Frühbetreuung (c.)

Die Personalkosten für die Betreuung am Morgen betragen bei einem Stundenlohn von CHF 38.50 resp. CHF 1'995.00 pro Monat. Hinzu kommen Kosten für das Frühstück (ca. CHF 280.00 pro Monat).

Die Elternbeiträge für die Frühbetreuung belaufen sich im Schuljahr 2024/25 auf CHF 3'360.00 pro Monat. Damit sind die Personalkosten und die Kosten für das Frühstück mehr als gedeckt.

---

<sup>5</sup> Vogt, F., Stern, S., & Fillietaz, L. (Hrsg.) (2022). Frühe Sprachförderung: Internationale Forschungsbefunde und Bestandesaufnahme zur frühen Sprachförderung in der Schweiz. Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation. St.Gallen, Zürich, Genève: Pädagogische Hochschule St.Gallen, Infrac, Université de Genève. Bericht.

<sup>6</sup> Frühe Sprachförderung in der Schweiz - Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion 18.3834 Eymann vom 25.9.2018 (PDF, 974 kB, 29.06.2022).

## Subventionierung des Mittagstischs (d.)

Die Massnahme führt zwar zu einem Anstieg bei den Betreuungsgutscheinen, jedoch wird auf der Einnahmenseite durch einen leicht erhöhten Tarif für den Mittagstisch inkl. Betreuung eine Mehreinnahme erwartet. Geschätzte Kosten für Betreuungsgutscheine Mittagstisch anhand der aktuellen Zahlen:

**Aktuelles Modell** (Annahme Kosten Mittagstisch CHF 12.00, ohne Betreuungsgutschein)

Ausgaben für Verpflegung bei CHF 12.00 pro Mahlzeit: (25'802 Mahlzeiten)	CHF	309'624.00
Einnahmen durch Elternbeiträge CHF 12.00 pro Mahlzeit:	CHF	309'624.00
Total:	<u>CHF</u>	<u>00.00*</u>

**Zukünftiges Modell** (Annahme Kosten Mittagstisch CHF 16.00 mit Betreuungsgutschein)

Ausgaben für Verpflegung bei CHF 12.00 pro Mahlzeit: (25'802 Mahlzeiten)	CHF	309'624.00
Einnahmen durch Elternbeiträge CHF 16.00 pro Mahlzeit:	CHF	412'832.00
Zwischentotal:	CHF	103'208.00
Verminderte Einnahmen durch Betreuungsgutschein pro Jahr 66 subventionierten Kindern:	CHF	- 101'390.26
Total:	<u>CHF</u>	<u>1'817.74</u>

Die Tarife für die schulergänzende Betreuung werden durch den Stadtrat in den entsprechenden Verordnungen festgelegt. Synopsen der Verordnungsentwürfe liegen bei.

## Selektives Obligatorium zur frühen Sprachförderung (e.)

Es ist davon auszugehen, dass 35-40 % der rund 140 Kinder<sup>7</sup> eine obligatorische Sprachförderung beanspruchen werden. Pro Kind ist mit einem Betrag von maximal CHF 2'750.00<sup>8</sup> zu rechnen. Dieser kantonale Richtwert muss noch auf die Ortsüblichkeit überprüft werden. Die Ausgaben für die kostenlosen Sprachlerngruppen werden zurückgehen, da diese nur noch Übergangsweise weitergeführt werden, um den Platzbedarf zu decken. Die Kosten pro Kind und Jahr bei den bestehenden Sprachlerngruppen betragen etwa CHF 2'650.00. Die Kosten für neu fünf Lektionen entsprechen daher fast genau den neuen Kosten. Zudem besteht der Vorteil, dass die Förderung flächendeckend funktioniert und die Zuteilung dank Sprachtest datenbasiert erfolgen kann.

<sup>7</sup> Statistik Baselland: [https://statistik.bl.ch/web\\_portal/1\\_1\\_5\\_3?sheet=4&Geschlecht=1&Zahlendarstellung=1&Gemeinde=47](https://statistik.bl.ch/web_portal/1_1_5_3?sheet=4&Geschlecht=1&Zahlendarstellung=1&Gemeinde=47)

<sup>8</sup> Empfehlung Kanton Baselland: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/generalsekretariat/fachbereich-familien/fruehe-sprachfoerderung/gemeinden>

Kostenschätzung für die obligatorische frühe Sprachförderung pro Schuljahr:

Ausgaben für kostenloses Förderangebot (50 Gutscheine à CHF 2'750.00):	CHF 137'500.00
Umlagerung der Ausgaben: 2180.3010.0600 Lohnkosten brutto Sprachlern- gruppe	CHF 100'000.00
Total neuankommende Ausgaben:	<u>CHF 37'500.00</u>

Es ist für die Jahre 2026 bis 2028 eine Gegenfinanzierung durch den Kanton Baselland zu erwarten, deren Höhe allerdings noch unbekannt ist. CHF 160'000.00 werden auf die berechtigten Gemeinden gemäss Anzahl Kinder mit Förderbedarf verteilt.

## 5. Beilagen / Anhänge

- Synopse Totalrevision Bildungsreglement
- Entwurf Synopse FEB-Verordnung
- Entwurf Synopse Bildungsverordnung

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonaler Vorprüfung)	Kommentare
<p><b>A. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1 Regelungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt in Ausführung der kantonalen Bildungsgesetzgebung das Bildungswesen der Stadt Liestal.</p> <p><sup>2</sup> Es regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. das Bildungsangebot;</li><li>b. die Unterrichtszeiten auf Primarstufe;</li><li>c. die Durchführung der Speziellen Förderung;</li><li>d. die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten;</li><li>e. die Betreuung ausserhalb des Unterrichts.</li><li>f. die Erwachsenenbildung;</li><li>g. die Schulorganisation.</li></ul>	<p><b>A. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1 Regelungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt in Ausführung der kantonalen Bildungsgesetzgebung das Bildungswesen der Stadt Liestal.</p> <p><sup>2</sup> Es regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Primarstufe</li><li>b. die Musikschule</li><li>c. den Schulrat der Primarstufe und den Musikschulrat</li><li>d. die schulergänzende Betreuung</li><li>e. die obligatorische frühe Sprachförderung</li><li>f. die Erwachsenenbildung</li><li>g. die Strafbestimmungen</li></ul>	<p>Die Totalrevision des Bildungsreglements bezweckt eine Verschlankeung durch Streichung von Redundanzen, die Umstellung auf eine verbesserte Logik und redaktionelle Überarbeitung.</p> <p>Präzisierung: «der Schulrat der Primarstufe», da die Musikschule ebenfalls einen eigenständigen Schulrat hat.</p>
<p><b>§ 2 Bildungsangebot</b></p> <p>Die Stadt Liestal führt folgendes Bildungsangebot:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Primarstufe mit Kindergarten und Primarschule;</li><li>b. aufgehoben;</li><li>c. Spezielle Förderung auf Primarstufe;</li><li>d. Musikschule;</li><li>e. Erwachsenenbildung;</li><li>f. Sprachlerngruppen.</li></ul>	<p><b>§ 2 Bildungsangebot</b></p> <p>Die Stadt Liestal führt folgendes Bildungsangebot:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Primarstufe mit Kindergarten und Primarschule;</li><li>b. Hausaufgabenhilfe;</li><li>c. Musikschule;</li><li>d. obligatorische frühe Sprachförderung;</li><li>e. Erwachsenenbildung.</li></ul>	<p>Neue Bildungsangebote wurden aufgenommen und die Aufzählung gemäss dem Reglementsaufbau strukturiert.</p>

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonalen Vorprüfung)	Kommentare
<p><b>§ 3 Schulformen</b></p> <p><sup>1</sup> Das Bildungsangebot wird in der Regel an Schulen der Stadt Liestal vermittelt.</p> <p><sup>2</sup> Spezielle Förderung kann teilweise in Form einer interkommunalen Kreisschule geführt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Musikschule wird als interkommunaler Zweckverband geführt.</p>		Die Schulformen sind im Bildungsgesetz (BG) bereits geklärt (§ 13 SGS 640).
<p><b>§ 4 Zusatzangebote</b></p> <p>Die Stadt Liestal führt folgende Zusatzangebote:</p> <p>a. Mittagstisch, Aufgabenhort, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung;</p> <p>b. aufgehoben</p> <p>c. Logopädischer Dienst: Förderung der Sprachentwicklung und Kommunikation bei Kindern im Vorkindergartenalter gemäss § 44 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bildungsgesetz; aufgehoben</p>		Die Zusatzangebote extra zu erwähnen, ist unnötig, da das Betreuungsangebot als einziges Angebot bereits in diesem Reglement berücksichtigt wird. -> SGS 640.71, §9
<p><b>§ 5 Evaluation</b></p> <p>Die Methoden der internen Evaluation richten sich nach fachlich anerkannten Kriterien.</p>		Redundant, da bereits im BG geregelt (§ 60 SGS 640).

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonalen Vorprüfung)	Kommentare
<b>B. Kindergarten</b> <b>§ 6 Ziel</b> (§ 21 Bildungsgesetz) <sup>1</sup> Der Kindergarten hilft den Kindern, Teil einer grösseren Lern- und Sozialgruppe zu werden. <sup>2</sup> Er bereitet sie auf den Eintritt in die Primarschule vor.	<b>B. Primarstufe (Kindergarten und Primarschule)</b>	Redundant, da bereits im BG geregelt (§ 6, § 21 SGS 640).
<b>§ 7 Unterrichtszeiten</b> <sup>1</sup> Der Unterricht im Kindergarten findet von Montag bis Freitag gemäss den kantonalen Vorgaben statt. <sup>2</sup> Die Schulleitung legt die Einzelheiten jeweils für die Dauer eines Schuljahres fest.		Redundant, da bereits im BG geregelt (§ 5 SGS 641.11).
<b>C. Primarschule</b> <b>§ 8 Ziel</b> (§ 24 Bildungsgesetz) <sup>1</sup> Die Primarschule fördert die Persönlichkeitsentwicklung und die Selbständigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler. <sup>2</sup> Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine schulische Grundausbildung und bereitet sie auf den Besuch der Sekundarschule vor.	<b>§ 3 Hausaufgabenhilfe</b> <sup>1</sup> Die Stadt Liestal bietet für die Unterstützung beim Erledigen der Hausaufgaben eine Hausaufgabenhilfe an. <sup>2</sup> Die Hausaufgabenhilfe steht den Schülerinnen und Schülern der Primarschule (1. bis 6. Klasse) zur Verfügung. Seine Benutzung ist kostenlos.	Ziel weggelassen, da bereits im BG vorgegeben (§ 24 SGS 640). Umbenennung des Angebots wurde hier aufgenommen und eine Präzisierung der Anspruchsgruppe vorgenommen.

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonalen Vorprüfung)	Kommentare
<p><b>§ 9 Unterrichtszeiten</b> <sup>1</sup> Der Unterricht an der Primarschule findet von Montag bis Freitag gemäss den kantonalen Vorgaben statt. <sup>2</sup> Die Schulleitung legt die Einzelheiten jeweils für die Dauer eines Schuljahres fest.</p>		Redundant, da bereits im BG geregelt (§ 12 SGS 640).
<p><b>D. Spezielle Förderung</b> <b>§ 10 Ziel</b> (§ 43 Bildungsgesetz) Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.</p>		Redundant, da bereits im BG geregelt (§ 43 SGS 640).

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonalen Vorprüfung)	Kommentare
<p><b>§ 11 Spezielle Förderung im Kindergarten</b> Spezielle Förderung erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. für Kindergartenkinder mit speziellen schulischen oder sozialen Lernbedürfnissen durch die integrative spezielle Förderung (ISF)</li><li>b. für Kindergartenkinder mit besonderen Bedürfnissen in der Sprachentwicklung und in der Kommunikation durch den Logopädischen Dienst;</li><li>c. für Kindergartenkinder mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes;</li><li>d. für fremdsprachige Kindergartenkinder durch Kurse oder Intensivkurse in Deutsch als Zweitsprache</li></ul>		Redundant, da bereits im BG geregelt (§ 43 SGS 640).

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonalen Vorprüfung)	Kommentare
<p><b>§ 12 Spezielle Förderung in der Primarschule</b></p> <p><sup>1</sup> Spezielle Förderung erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. für spezielle schulische und soziale Lernbedürfnisse durch die integrative oder ausnahmsweise durch die separative Schulungsform;</li><li>b. für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich durch integrative spezielle Förderung (ISF);</li><li>c. für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen in der Sprachentwicklung und Kommunikation den Logopädischen Dienst;</li><li>d. für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit in der Regel im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes;</li><li>e. für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler durch Kurse in Deutsch als Zweitsprache.</li></ul> <p><sup>2</sup> aufgehoben</p>		<p>Redundant, da bereits im BG geregelt (§ 43 SGS 640).</p>

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonaler Vorprüfung)	Kommentare
<b>§ 13</b> Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule aufgehoben		Redundant, da die Kreisschule 2022 aufgehoben wurde.
<b>§ 14</b> Unterrichtszeiten aufgehoben		Entfällt, da bereits früher aufgehoben wurde.

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonalen Vorprüfung)	Kommentare
<p><b>E. Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten</b></p> <p>I. Kindergarten und Primarschule</p> <p><b>§ 15 Schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes</b></p> <p><sup>1</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer des Kindergartens und der Primarschule können bei den Erziehungsberechtigten Beiträge an die Kosten für bewilligte schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes erheben.</p> <p><sup>2</sup> Als Kosten schulischer Veranstaltungen gelten insbesondere diejenigen für Eintritte, Verpflegung, Reise und Übernachtung.</p> <p><sup>3</sup> Als Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Führungen;</li><li>b. der Umsetzung des Lehrplanes dienende Anlässe und Projekte;</li><li>c. Exkursionen;</li><li>d. Schulreisen;</li><li>e. Schullager.</li></ul>	<p><b>§ 4 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten</b></p> <p><sup>1</sup> Im Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen können Beiträge an die Verpflegungskosten für bewilligte schulische, obligatorische Veranstaltungen ausserhalb des ordentlichen Stundenplans erhoben werden.</p>	<p>Das Postulat 2022-155 wünscht eine Anpassung.</p> <p>An dieser Stelle war ursprünglich vorgesehen, unter Abs. 1 festzuhalten, dass der obligatorische Unterricht grundsätzlich unentgeltlich ist, um dem Anliegen des ER nachzukommen. Da dieser Grundsatz bereits in der Bundesverfassung im Art 19 geregelt ist, empfiehlt die BKSD, diesen Zusatz ersatzlos zu streichen.</p>

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonalen Vorprüfung)	Kommentare
<p><b>§ 16 Höhe des Kostenbeitrags</b> Der Stadtrat regelt in der Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die pro Veranstaltungsart maximal zulässigen Kosten;</li> <li>b. die Höhe, die ein einzelner Kostenbeitrag nicht übersteigen darf;</li> <li>c. die Höhe, die die Summe aller einzelnen Kostenbeiträge während eines Schuljahres nicht übersteigen darf.</li> </ul>	<p><b>§ 5 Höhe des Kostenbeitrags durch Erziehungsberechtigte</b></p> <p><sup>1</sup> Der zulässige Betrag beläuft sich, abhängig vom Alter des Kindes, auf maximal CHF 16.00 pro Tag.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat regelt in der Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die pro Veranstaltungsart maximal zulässigen Kosten;</li> <li>b. die Höhe, die ein einzelner Kostenbeitrag nicht übersteigen darf;</li> <li>c. die Höhe, die die Summe aller einzelnen Kostenbeiträge während eines Schuljahres nicht übersteigen darf.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Für Angebote, welche die Schule nicht im Rahmen des ordentlichen Unterrichts erbringt, wie beispielsweise die freiwillige Teilnahme an Veranstaltungen, können unter Beachtung der abgaberechtlichen Grundsätze höhere verursachergerechte Beiträge erhoben werden.</p>	<p>Präzisierung der vom Bundesgericht festgelegten Beträge, die den Rahmen für die Festlegung in der Verordnung bilden.</p>
<p><b>17 Härtefälle</b> Die Schulleitung kann in Härtefällen den Kostenbeitrag herabsetzen oder erlassen.</p> <p>II. aufgehoben</p>	<p><b>§ 6 Härtefälle</b> Die Schulleitung kann in Härtefällen den Kostenbeitrag herabsetzen oder erlassen.</p>	

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonaler Vorprüfung)	Kommentare
<p><b>G. Musikschule</b>  <b>§ 22 Ziel</b> (§ 50 Bildungsgesetz)                      Die Musikschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine musikalische Ausbildung und hilft ihnen, eine ganzheitliche Persönlichkeit und ein kulturelles Bewusstsein zu entwickeln.</p>	<p><b>C. Musikschule</b></p>	<p>Neu hier angesiedelt, um die Gliederung zu optimieren.</p> <p>Redundant, da bereits im BG geregelt (§ 50 SGS 640).</p>
<p><b>§ 23 Organisation und Schulort</b>  <sup>1</sup> Die Stadt Liestal führt die Musikschule in Form eines interkommunalen Zweckverbandes.  <sup>2</sup> Die Statuten des Zweckverbandes regeln die Einzelheiten.  <sup>3</sup> Die Musikschule hat ihren Standort in Liestal.</p>	<p><b>§ 7 Organisation und Schulort</b>  <sup>1</sup> Die Stadt Liestal führt die Musikschule in Form eines interkommunalen Zweckverbandes.  <sup>2</sup> Die Statuten des Zweckverbandes regeln die Einzelheiten.  <sup>3</sup> Die Musikschule hat ihren Standort in Liestal.</p>	
<p><b>§ 24 Unterrichtsangebot</b>                      Der Zweckverband bestimmt das Unterrichtsangebot auf Antrag des Musikschulrates.</p>	<p><b>§ 8 Unterrichtsangebot</b>                      Der Zweckverband bestimmt das Unterrichtsangebot auf Antrag des Musikschulrates.</p>	
<p><b>§ 25 Kostenbeteiligung</b>  <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben Kostenbeiträge zu entrichten.  <sup>2</sup> Die Statuten des Zweckverbandes bestimmen die Einzelheiten.</p>	<p><b>§ 9 Kostenbeteiligung</b>  <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben Kostenbeiträge zu entrichten.  <sup>2</sup> Die Statuten des Zweckverbandes bestimmen die Einzelheiten.</p>	

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonalen Vorprüfung)	Kommentare
<p>II. Schulräte</p> <p><b>§ 31 Kindergarten- und Primarschulrat</b></p> <p><sup>1</sup> Es bestehen folgende Schulräte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Schulrat für die Primarstufe;</li><li>b) aufgehoben;</li><li>c) Musikschulrat.</li></ul> <p><sup>2</sup> Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach § 82 des Bildungsgesetzes, Zusammensetzung und Wahl nach der Gemeindeordnung.</p>	<p><b>§ 10 Schulrat der Primarstufe und der Musikschulrat</b></p> <p><sup>1</sup> Es bestehen folgende Schulräte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Schulrat für die Primarstufe</li><li>b) Musikschulrat</li></ul> <p><sup>2</sup> Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach § 82 des Bildungsgesetzes, Zusammensetzung und Wahl nach der Gemeindeordnung</p>	

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonalen Vorprüfung)	Kommentare
<p><b>F. Betreuung ausserhalb des Unterrichtes</b></p> <p><b>§ 18 Nachmittagsbetreuung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Liestal bietet während den Unterrichtswochen eine Nachmittagsbetreuung an.</p> <p><sup>2</sup> Die Nachmittagsbetreuung wird bis mindestens 18.00 handgeboten und steht den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe offen. Der Stadtrat regelt die Betreuungszeiten in der Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Die Benützung ist kostenpflichtig.</p>	<p><b>D. Schulergänzende Betreuung (SEB)</b></p> <p><b>§ 11 Betreuungsangebot</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Liestal bietet während der Unterrichtswochen folgendes Betreuungsangebot inkl. Verpflegung an:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Frühbetreuung (Beginn spätestens um 07.00 Uhr);</li><li>b. Mittagstisch</li><li>c. Nachmittagsbetreuung (Dauer bis mindestens 18.00 Uhr);</li><li>d. Ferienbetreuung (ganztäglich von spätestens 07.00 Uhr bis mindestens 18.00 Uhr).</li></ul> <p><sup>2</sup> Das Betreuungsangebot während der Schulwochen und die Ferienbetreuung stehen allen Kindern der Primarstufe Liestal, die in Liestal wohnen oder welche die Primarstufe Liestal besuchen, zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Die Ferienbetreuung steht auch Schülerinnen und Schülern der Primarstufe aus anderen Gemeinden offen, sofern es noch Kapazität hat. Deren Erziehungsberechtigte bezahlen die Vollkosten.</p>	<p>Die zuvor in einzelnen Paragraphen aufgeführten Betreuungsmodulen der Stadt Liestal werden neu unter Betreuungsangebot kompakt geführt. Insbesondere wird die Frühbetreuung (bisher als Pilotprojekt betrieben) verankert und für den Mittagstisch wird die Betreuung kostenpflichtig (dadurch entsteht ein Anspruch auf Betreuungsgutscheine). Die Vereinheitlichung von Mittagstisch und Nachmittagsmodulen führt zu einem deutlich geringeren administrativen Aufwand für Eltern und Stadtverwaltung. Der Tarif wird durch den Stadtrat voraussichtlich so festgelegt, dass für die Stadt Liestal keine neuen Kosten durch die Subventionierung anfallen. Die mindestens anzubietenden Betreuungsstunden sind definiert. Die Einzelheiten zu Tarifen und zu den Betreuungsstunden regelt der Stadtrat in der Verordnung.</p> <p>Präzisierung zum Begriff «Primarstufe»: dieser schliesst Kinder vom ersten Kindergarten bis zur 6. Klasse ein.</p>

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonalen Vorprüfung)	Kommentare
	<sup>4</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.	
<b>§18a Ferienbetreuung</b> <sup>1</sup> Die Stadt Liestal bietet eine Ferienbetreuung während den Schulferien an. <sup>2</sup> Die Ferienbetreuung steht allen Kindern der Primarstufe mit Niederlassung in Liestal offen <sup>3</sup> Die Benützung ist kostenpflichtig <sup>4</sup> Die Ferienbetreuung steht auch Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden offen, sofern es noch Kapazität hat. Die Erziehungsberechtigten zahlen die Vollkosten <sup>5</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.		Neu ein Paragraph für die Betreuung (§ 11).
<b>§ 19 Mittagstisch</b> <sup>1</sup> Die Stadt Liestal führt für die Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts einen Mittagstisch. <sup>2</sup> Der Mittagstisch steht den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe offen		Neu ein Paragraph für die Betreuung (§ 11).

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonaler Vorprüfung)	Kommentare
<b>§ 20 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten</b> Die Erziehungsberechtigten entrichten für die Inanspruchnahme des Mittagstisches einen Kostenbeitrag. Dieser hat die Kosten der Mahlzeiten zu decken.		Neu Gleichbehandlung aller Module und daher im § 11 enthalten. Der Mittagstisch wie die anderen Module können mittels Betreuungsgutscheinen unterstützt werden.
<b>§ 21 Aufgabenhort</b> <sup>1</sup> Die Stadt Liestal führt für die Unterstützung beim Erledigen der Hausaufgaben einen Aufgabenhort. <sup>2</sup> Der Aufgabenhort steht den Schülerinnen und Schülern der Primarschule sowie den Liestaler Schülerinnen und Schüler der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule offen. Seine Benützung ist kostenlos.		Neu gibt es eine Hausaufgabenhilfe, die durch die Schule organisiert und durch Lehrpersonen geführt wird (§ 3).

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonalen Vorprüfung)	Kommentare
	<p><b>E. Obligatorische frühe Sprachförderung</b></p> <p><b>§ 12 Selektives Obligatorium der frühen Sprachförderung</b></p> <p><sup>1</sup> Die obligatorische frühe Sprachförderung für Kinder richtet sich nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die frühe Sprachförderung (SGS 116) und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung (VO GfS, SGS 116.11.)</p> <p><sup>2</sup> Die frühe Sprachförderung fördert die Sprachkompetenzen von Kindern vor Eintritt in den Kindergarten in Deutsch.</p>	<p>Das selektive Obligatorium stützt sich auf das Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS 116 vom 01.09.2024). Der Text wurde grösstenteils aus der kantonalen Vorlage übernommen.</p>
	<p><b>§ 13 Kinder mit Sprachförderbedarf</b></p> <p><sup>1</sup> Kinder mit Sprachförderbedarf in Deutsch im Sinne dieses Reglements sind Kinder mit Niederlassung in der Stadt Liestal, die unabhängig von ihrer Erstsprache oder Nationalität im Hinblick auf die Einschulung über unzureichende Deutschkenntnisse gemäss Ergebnis der kantonalen Sprachstanderhebung verfügen.</p>	
	<p><b>§ 14 Obligatorium</b></p> <p><sup>1</sup> Für Kinder mit Sprachförderbedarf ist der Besuch eines anerkannten Angebots früher</p>	

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonalen Vorprüfung)	Kommentare
	<p>Sprachförderung ein Jahr vor Kindergarteneintritt obligatorisch.</p> <p><sup>2</sup> Die Ermittlung des Sprachförderbedarfs erfolgt gemäss § 7 Gesetz über die frühe Sprachförderung, SGS 116.11 und §§ 6 und 11 Verordnung über die frühe Sprachförderung. (VO GfS)</p> <p><sup>3</sup> Die frühe Sprachförderung findet an zwei Tagen pro Woche mit je einer Dauer von zweieinhalb Stunden statt, mit Ausnahme der Schulferien.</p>	
	<p><b>§ 15 Zuständige Stelle</b></p> <p><sup>1</sup> Zuständig für die frühe Sprachförderung ist der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung</p> <p><sup>2</sup> Er ist insbesondere verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Umsetzung des Sprachförderobligatoriums,</li><li>b. die Gemeindeaufgaben gemäss §§ 4 und 5 Gesetz über die frühe Sprachförderung, SGS 116 und §§ 4 und 8 Verordnung über die frühe Sprachförderung, VO SGS 116.11.</li></ul> <p><sup>3</sup> Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung stellt die korrekte Handhabung der vom Kanton zur Verfügung</p>	

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonalen Vorprüfung)	Kommentare
	<p>gestellten Checklisten und Antragsformulare sicher.</p> <p><sup>4</sup> Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung unterstützt Spielgruppen und Kindertagesstätten beim Beantragen von Sockelbeiträgen des Kantons gemäss § 8 GfS. Er informiert regelmässig über Entwicklungen, Ergebnisse oder weitere Finanzierungsmöglichkeiten und leitet kantonale Schreiben an die entsprechenden Stellen weiter.</p>	<p>Genauerer regelt die Verordnung zum Verwaltungs- und Organisationsreglement (SGL 140.11).</p>
	<p><b>§ 16 Leistungsvereinbarungen mit anerkannten Angeboten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Liestal schliesst mit anerkannten Anbietenden früher Sprachförderung Leistungsvereinbarungen ab, um ausreichend Plätze für Kinder mit Sprachförderbedarf ein kostenloses Grundangebot für die in der Stadt Liestal wohnhaften Familien und die Qualitätssicherung des Sprachförderobligatoriums zu gewährleisten.</p> <p><sup>2</sup> In den Leistungsvereinbarungen werden insbesondere festgelegt:</p> <p>a. Art, Umfang und Qualität des Angebots früher Sprachförderung;</p>	

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonalen Vorprüfung)	Kommentare
	<p>b. Höhe der den anerkannten Angeboten auszurichtenden Pauschale pro Kind; c. Regelung zum Informationsaustausch; d. Kontrolle über die Einhaltung und den Erfolg des obligatorischen Besuchs; e. Geltungsdauer und Auflösung der Leistungsvereinbarung.</p>	
	<p><b>§ 17 Verfügung des Sprachförderobligatoriums</b></p> <p><sup>1</sup> Nach der Ermittlung des Sprachförderbedarfs gemäss § 4 Abs. 2 Gesetz über die frühe Sprachförderung, SGS 116.11 und § 8 Abs. 1 Verordnung über die frühe Sprachförderung, VO GfS teilt der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung den Erziehungsberechtigten ihren Entscheid zum obligatorischen Sprachförderbesuch per Verfügung mit.</p> <p><sup>2</sup> Gemäss § 8 Abs. 2 Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung, VO GfS, können in begründeten Fällen weitere Abklärungen erfolgen oder angeordnet werden.</p> <p><sup>3</sup> Eine Freistellung vom Sprachförderobligatorium aus medizinischen oder therapeutischen Gründen ist mittels einer schriftlichen</p>	

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonaler Vorprüfung)	Kommentare
	Empfehlung (Attest) einer kinderärztlichen Fachperson möglich.	
	<p><b>§ 18 Festlegung der frühen Sprachförderung und des Förderorts</b></p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten von Kindern mit Sprachförderbedarf sorgen dafür, dass ihr Kind ein anerkanntes Angebot früher Sprachförderung besucht und melden dieses dort rechtzeitig an.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung einen Nachweis zu erbringen, dass ihr Kind ein durch die Stadt Liestal anerkanntes Angebot früher Sprachförderung nach § 3 kantonales Gesetz über die frühe Sprachförderung, SGS 116 und nach § 3 kantonaler Verordnung über die frühe Sprachförderung, VO GfS entweder bereits besucht oder dort angemeldet ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Nachweis ist in schriftlicher Form bis zum in der Bildungsverordnung geregelten Termin dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung einzureichen, SGS VO 116.11.</p> <p><sup>4</sup> Wird der Nachweis von den Erziehungsberechtigten nicht frist- und</p>	Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung (analog anderer Reglemente der Stadt Liestal).

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonalen Vorprüfung)	Kommentare
	<p>formgerecht erbracht, legt der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung die nach Ansetzung einer letzten Erfüllungsfrist einen Förderort fest.</p> <p><sup>5</sup> Die Erziehungsberechtigten haben bei der Suche eines Förderorts mitzuwirken.</p> <p><sup>6</sup> Auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten hin, kann ein Kind mit Sprachförderbedarf in Deutsch an einem ausserkantonalen Förderort gefördert werden, insbesondere wenn es bereits dort betreut wird und die Betreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder dem Kindeswohl dient.</p> <p><sup>7</sup> Voraussetzung ist, dass der ausserkantonale Förderort die Anerkennungs Voraussetzungen gemäss § 3 Abs. 1a – f auch ohne Anerkennung erfüllt.</p> <p><sup>8</sup> Die Erziehungsberechtigten müssen dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung gegenüber nachweisen, dass die Anerkennungs Voraussetzungen am ausserkantonalen Förderort erfüllt werden.</p>	

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonaler Vorprüfung)	Kommentare
	<p><b>§ 19 Kontrolle des Obligatoriums</b></p> <p><sup>1</sup> Die anerkannten Angebote früher Sprachförderung stellen sicher, dass die Kinder mit Förderbedarf in Deutsch der Verpflichtung zur frühen Sprachförderung nachkommen, d. h. das Angebot an mindestens zwei (oder mehr) Tagen pro Woche mit je einer Dauer von zweieinhalb Stunden besuchen, mit Ausnahme der Schulferien. Bei Abwesenheiten oder anderen Vorkommnissen, die den Erfolg der frühen Sprachförderung beeinträchtigen, ist der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung zu informieren.</p> <p><sup>2</sup> Fehlen Kinder wiederholt aus gesundheitlichen Gründen, kann er zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung ein Arzzeugnis verlangen. Kommen die Erziehungs-berechtigten einer solchen Aufforderung nicht nach, kann verlangt werden, die Besuchsfähigkeit abklären zu lassen.</p>	
	<p><b>§ 20 Beiträge an den Besuch früher Sprachförderung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Liestal trägt für Kinder mit Sprachförderbedarf im Rahmen eines Sprachförderobligatoriums die Kosten für</p>	

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonalen Vorprüfung)	Kommentare
	<p>den Besuch eines von der Stadt Liestal anerkannten Angebots (Spielgruppen oder Kindertagesstätten) im Umfang von zweimal 2.5 Stunden pro Woche.</p> <p><sup>2</sup> Für den obligatorischen Besuch eines von der Stadt Liestal anerkannten Angebots für die Frühe Sprachförderung tragen die Erziehungsberechtigten keine Kosten.</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge der Stadt Liestal richten sich nach den ortsüblichen Tarifen je Form des Angebots und werden gemäss § 3 Abs. 4 des Reglements über die familienergänzende Betreuung (FEB-Reglement) der Stadt Liestal ausgestellt.</p> <p><sup>4</sup> Erziehungsberechtigte, die ihr Kind in einem grösseren Umfang fördern lassen, bezahlen die dafür erforderlichen Beiträge selbst.</p>	

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonalen Vorprüfung)	Kommentare
	<p><b>§ 21 Ausnahmeregelung für Beiträge</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Liestal beteiligt sich auch dann an den Kosten, wenn das Kind bereits vor dem verfügbaren Obligatorium</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. in einem anerkannten Angebot früher Sprachförderung betreut wird, welches mit der Stadt Liestal keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.</li><li>b. an einem ausserkantonalen Ort betreut wird und das betreffende Angebot die Voraussetzungen gemäss § 18 Abs. 7 dieses Reglements erfüllt.</li></ul> <p><sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, die ihr Kind an einem alternativen Ort fördern lassen, bezahlen die dafür erforderliche Differenz zu den ortsüblichen Tarifen selbst.</p> <p><sup>3</sup> Findet die Sprachförderung in einem Angebot statt, für dessen Nutzung die Erziehungsberechtigten bereits Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung erhalten, werden diese Subventionen vom Gemeindebeitrag gemäss ortsüblichem Tarif an der frühen Sprachförderung abgezogen</p>	

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonaler Vorprüfung)	Kommentare
	<p><b>§ 22 Datenschutz</b></p> <p><sup>1</sup> Die verantwortlichen Stellen innerhalb der Stadt Liestal (Sozialdienst, Beratungsstellen) und beteiligten Förderorte (Spielgruppen, Kitas/Tagesfamilien) können sich mit den Mitarbeitenden der Schulen über die Sprachentwicklung in Hinblick auf die Einschulung der verpflichteten Kinder austauschen, sofern die Erziehungsberechtigten sie von der Schweigepflicht entbinden.</p> <p><sup>2</sup> In begründeten Fällen können Informationen, insbesondere Informationen über die Verletzung von elterlichen Pflichten, innerhalb des Kantons und dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung weitergegeben werden.</p>	
	<p><b>§ 23 Datenarchivierung</b></p> <p><sup>1</sup> Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung bearbeitet die personalisierten Daten, bis die verpflichteten Kinder das erste Kindergartenjahr absolviert haben. Anschliessend werden die Daten vom zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung während zehn Jahren archiviert.</p>	Präzisierung und Vereinfachung der Formulierungen gemäss Empfehlung BKSD.

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonaler Vorprüfung)	Kommentare
	<sup>2</sup> Diese Daten können von Dritten in pseudonymisierter Form zur Planung, Lehre und Forschung verwendet werden.	
	<p><b>§ 24 Rechtsmittel</b></p> <p><sup>1</sup> Sind die Erziehungsberechtigten mit der verfügten Massnahme aufgrund des Resultats der Sprachstanderhebung nicht einverstanden, haben innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt des Schreibens schriftliche Beschwerde beim Stadtrat zu erheben.</p>	Verdeutlichung der Rechtsmittel für die Erziehungsberechtigten.
<p><b>H. Erwachsenenbildung</b></p> <p><b>§ 26 Ziel</b> (§ 54 Bildungsgesetz) Die Erwachsenenbildung fördert das lebenslange Lernen und hilft, persönliche und berufliche Veränderungsprozesse zu gestalten.</p>	<p><b>F. Erwachsenenbildung</b></p>	Redundant, da bereits im BG geregelt (§ 54 SGS 640).
<p><b>§ 27 Einrichtungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Liestal vermittelt den von ihr anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung Lehrkräfte der städtischen Schulen als Dozentinnen und Dozenten.</p>	<p><b>§ 25 Einrichtungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung vermittelt den von ihr anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung Lehrkräfte der städtischen Schulen als Kursleitende.</p>	Neu der Begriff «Kursleitende» anstelle von «Dozierende» als passende Bezeichnung

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonaler Vorprüfung)	Kommentare
<p><sup>2</sup> Sie stellt den Einrichtungen gemäss Absatz 1 unentgeltlich Schulraum für die Durchführung von Kursen zur Verfügung, sofern Lehrkräfte der städtischen Schulen als Dozentinnen und Dozenten eingesetzt sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat ist zuständig für die Anerkennung der Einrichtungen gemäss Absatz 1.</p>	<p><sup>2</sup> Sie stellt den Einrichtungen gemäss Abs. 1 unentgeltlich Schulraum für die Durchführung von Kursen zur Verfügung, sofern Lehrkräfte der städtischen Schulen eingesetzt sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat ist zuständig für die Anerkennung der Einrichtungen gemäss Abs. 1.</p>	
<p><b>I. Schulorganisation</b></p> <p>I. Schulleitung</p> <p><b>§ 28 Zuständigkeit der Schulleitung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die Primarstufe und deren Spezielle Förderung, für eine Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule sowie für die Zusatzangebote.</p> <p><sup>2</sup> Die Erwachsenenbildung untersteht der Leitung des Bereiches Bildung.</p>		<p>Neu unter § 10, da zur Schule gehörend.</p>
<p><b>§ 29 Aufgaben und Kompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Bildungsgesetz und nach der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule.</p>		<p>Redundant, da bereits im BG geregelt (§ 77 SGS 640).</p>

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonaler Vorprüfung)	Kommentare
<p><sup>2</sup> Die Schulleitung ist für alle Entscheide und Verfügungen zuständig, die nicht durch die kantonale oder kommunale Bildungsgesetzgebung einem anderen Organ zugeordnet sind.</p>		
<p><b>§ 30 Klassenbildung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung kann zur Erreichung einer ausgewogenen Klassenbildung unter Berücksichtigung eines zumutbaren Schulwegs von der Regel der Quartierzugehörigkeit abweichen.</p> <p><sup>2</sup> Sie verfügt erstinstanzlich die Zuteilung der Kinder in die verschiedenen Kindergärten, Schulhäuser und Klassen</p>		<p>Redundant, da bereits im BG geregelt (§§ 17 ff. SGS 641.11)</p>
	<p><b>G. Weitere Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 26 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.-- bestraft. Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).</p>	<p>Neu Strafbestimmungen, die für das gesamte Reglement angewendet werden können.</p>

## Synopse Bildungsreglement (642.1)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Bestehendes Bildungsreglement (1.8.2023)	Neues Bildungsreglement ab 01.01.2026 (nach Kantonaler Vorprüfung)	Kommentare
<p><b>K. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts</b> Es werden aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Reglement vom 22. August 1984 für die Kindergärten der Stadt Liestal,</li> <li>b. das Reglement vom 28. Oktober 1968 über die Jugendmusikschule.</li> </ul>	<p><b>§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p><sup>1</sup> Mit Ausnahme von § 18, § 18a, § 19 und § 20 wird das Bildungsreglement vom 25.05.2005 per 31.12.2025 aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> § 18, § 18a, § 19 und § 20 des Bildungsreglements vom 25.05.2005 werden per 31.07.2026 aufgehoben.</p>	<p>Da das Betreuungsangebot mit den Anmeldefenstern auf das Schuljahr ausgerichtet ist, tritt diese Anpassung erst per 01.08. 2026 in Kraft. Somit wird § 27 Abs. 3 erst per 31.7.2026 aufgehoben</p>
<p><b>§ 33 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung vom 30. November 2022.</p>	<p><b>§ 28 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Mit Ausnahme des § 11 tritt dieses Reglement nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft per 01.01.2026 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> § 11 tritt per 01.08.2026 in Kraft.</p>	<p>Das Betreuungsangebot ist auf das Schuljahr ausgerichtet, weshalb Umstellungen nur per 01.08. möglich sind.</p>
<p>Liestal, xx.xx. xxxx</p> <p>Im Namen des Einwohnerrates</p> <p>Der Präsident:</p> <p>Die Schreiberin:</p> <p><b>Genehmigt durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion am 11. Januar 2023</b> Liestal, 02.05.2023 Der Vorsteher:</p>	<p>Liestal, xx.xx.2025</p> <p>Im Namen des Einwohnerrates</p> <p>Der Präsident:</p> <p>Der Schreiber:</p> <p><b>Genehmigt durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion am xx.xx.2025</b> Liestal, xx.xx.2025 Der Vorsteher:</p>	



## Synopse FEB Verordnung 01.8.25

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) vom 01.08.2025, die folgende Verordnung 360.11

Bestehende FEB Verordnung (1.8.25)	Neue FEB Verordnung	Kommentare
<p>Der Stadtrat erlässt, gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) vom 01.08.2022, die folgende Verordnung:</p> <p><b>§ 1 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine</b></p> <p>1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine (Betrag) richtet sich nach der Formel im Anhang II.</p> <p>2 Unabhängig vom ermittelten Anspruch entspricht die finanzielle Unterstützung höchstens den Kosten der effektiv bezogenen Betreuungsleistungen.</p> <p>3 Die maximale Höhe der Betreuungsgutscheine wird festgelegt als:</p> <p>a. bei Betreuungsgutscheinen nach § 2 für Kindertagesstätten der Durchschnittswert der Kindertagesstätten Liestals gemäss Anhang III.</p> <p>b. bei Betreuungsgutscheinen nach § 3 und § 4 die Betreuungskosten gemäss offizieller Preisliste für Tagesstrukturen der Stadt Liestal nach Anhang IV.</p>	<p>Der Stadtrat erlässt, gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) vom 01.08.2022, die folgende Verordnung:</p> <p><b>§ 1 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine</b></p> <p>1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine (Betrag) richtet sich nach der Formel im Anhang II.</p> <p>2 Unabhängig vom ermittelten Anspruch entspricht die finanzielle Unterstützung höchstens den Kosten der effektiv bezogenen Betreuungsleistungen.</p> <p>3 Die maximale Höhe der Betreuungsgutscheine wird festgelegt als:</p> <p>a. bei Betreuungsgutscheinen nach § 2 für Kindertagesstätten der Durchschnittswert der Kindertagesstätten Liestals gemäss Anhang III.</p> <p>b. bei Betreuungsgutscheinen nach § 3 und § 4 die Betreuungskosten gemäss offizieller Preisliste für Tagesstrukturen der Stadt Liestal nach Anhang IV.</p>	

<p>c. bei anderen Leistungserbringenden nach § 5 gelten die jeweiligen Betreuungskosten nach den in § 2, § 3 und § 4 geregelten Angeboten in den jeweiligen Altersklassen.</p> <p><sup>4</sup> Gemäss § 7 Absatz 3b des Reglements entspricht bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF (minus) – 4'000.00 die Höhe des Betreuungsgutscheins den durchschnittlichen Betreuungskosten gemäss § 7 Absatz 3d des Reglements. Die durchschnittlichen Betreuungskosten sind in Anhang III und IV festgehalten und werden jährlich aktualisiert.</p> <p><sup>5</sup> Über einem massgebenden Einkommen von CHF 70'000.00 werden gemäss § 7 Absatz 3a des Reglements keine Betreuungsgutscheine mehr ausgestellt.</p> <p><sup>6</sup> Die Stadt Liestal ermittelt das Pensum der Erwerbstätigkeit (in Prozenten) der Erziehungsberechtigten aufgrund der Angaben im Antrag und kann diese stichprobeartig prüfen.</p>	<p>c. bei anderen Leistungserbringenden nach § 5 gelten die jeweiligen Betreuungskosten nach den in § 2, § 3 und § 4 geregelten Angeboten in den jeweiligen Altersklassen.</p> <p><sup>4</sup> Gemäss § 7 Absatz 3b des Reglements entspricht bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF (minus) – 4'000.00 die Höhe des Betreuungsgutscheins den durchschnittlichen Betreuungskosten gemäss § 7 Absatz 3d des Reglements. Die durchschnittlichen Betreuungskosten sind in Anhang III und IV festgehalten und werden jährlich aktualisiert.</p> <p><sup>5</sup> Über einem massgebenden Einkommen von CHF 70'000.00 werden gemäss § 7 Absatz 3a des Reglements keine Betreuungsgutscheine mehr ausgestellt.</p> <p><sup>6</sup> Die Stadt Liestal ermittelt das Pensum der Erwerbstätigkeit (in Prozenten) der Erziehungsberechtigten aufgrund der Angaben im Antrag und kann diese stichprobeartig prüfen.</p>	
<p><b>§ 2 Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten</b></p> <p><sup>1</sup> Unter einem massgebenden Einkommen von CHF – (minus) 4'000.00 beträgt die maximale Höhe des Betreuungsgutscheines für Kinder den Werten gemäss Anhang III.</p>	<p><b>§ 2 Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten</b></p> <p><sup>1</sup> Unter einem massgebenden Einkommen von CHF – (minus) 4'000.00 beträgt die maximale Höhe des Betreuungsgutscheines für Kinder den Werten gemäss Anhang III.</p>	

<p><sup>2</sup> Das Betreuungsvolumen pro Tag beträgt 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung entspricht 10 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 14 % Betreuungsvolumen.</p> <p><sup>3</sup> Zur Definition der Höhe des Betreuungsgutscheins wird ein Durchschnittswert von 4.33 Wochen pro Monat (= 52 Wochen / 12 Monate) und Anzahl Betreuungsstunden pro Tag auf 11 Stunden festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Die Betreuungsgutscheine gelten für Kindertagesstätten in folgendem Einzugsgebiet: Stadt Liestal.</p> <p><sup>5</sup> Kindergartenkinder, die nach bereits erfolgter Betreuung in der Kindertagesstätte vor dem Kindertageneintritt, während den Kindergartenjahren weiterhin dieselbe Kindertagesstätte besuchen, erhalten Betreuungsgutscheine gemäss der Berechnung für die Kindertagesstätte.</p> <p><sup>6</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Berechnung in Anhang II.</p>	<p><sup>2</sup> Das Betreuungsvolumen pro Tag beträgt 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung entspricht 10 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 14 % Betreuungsvolumen.</p> <p><sup>3</sup> Zur Definition der Höhe des Betreuungsgutscheins wird ein Durchschnittswert von 4.33 Wochen pro Monat (= 52 Wochen / 12 Monate) und Anzahl Betreuungsstunden pro Tag auf 11 Stunden festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Die Betreuungsgutscheine gelten für Kindertagesstätten in folgendem Einzugsgebiet: Stadt Liestal.</p> <p><sup>5</sup> Kindergartenkinder, die nach bereits erfolgter Betreuung in der Kindertagesstätte vor dem Kindertageneintritt, während den Kindergartenjahren weiterhin dieselbe Kindertagesstätte besuchen, erhalten Betreuungsgutscheine gemäss der Berechnung für die Kindertagesstätte.</p> <p><sup>6</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Berechnung in Anhang II.</p>	
<p><b>§ 3 Betreuungsgutscheine für die Schulergänzenden Betreuungsangebote</b></p> <p><sup>1</sup> Unter einem massgebenden Einkommen von CHF – (minus) 4'000.00 beträgt die maximale</p>	<p><b>§ 3 Betreuungsgutscheine für die Schulergänzenden Betreuungsangebote</b></p> <p><sup>1</sup> Unter einem massgebenden Einkommen von CHF – (minus) 4'000.00 beträgt die maximale</p>	<p>Neu für alle Betreuungsangebote anwendbar (auch Mittagstisch)</p>

<p>Höhe des Betreuungsgutscheins den Wert gemäss Anhang IV.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Betreuung in Tagesstrukturen entspricht das Betreuungsvolumen von Modul kurz (mit Nachmittagsunterricht) und von Modul lang (ohne Nachmittagsunterricht) 20 %, sofern am selben Nachmittag der Mittagstisch respektive der Unterricht besucht wird. Der alleinige Besuch vom Modul kurz entspricht einem Betreuungsvolumen von 7%. Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine kann maximal ein Betreuungsvolumen von 100 % pro Woche erreicht werden.</p> <p><sup>3</sup> Zur Definition der Höhe des Betreuungsgutscheins wird ein Durchschnittswert von 3.45 Wochen pro Monat (= 38 Schulwochen / 11 Monate) festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Für die belegten Betreuungsangebote wird eine monatliche Rechnung in derselben Höhe ausgestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt 11x jährlich, wobei der Monat Juli nicht verrechnet wird. Die Betreuungsgutscheine werden von der Rechnung vorgängig abgezogen.</p> <p><sup>5</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Berechnung in Anhang II</p>	<p>Höhe des Betreuungsgutscheins den Wert gemäss Anhang IV.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Betreuung in Tagesstrukturen entspricht das Betreuungsvolumen von Modul kurz (mit Nachmittagsunterricht) und von Modul lang (ohne Nachmittagsunterricht) 20 %, sofern am selben Nachmittag der Mittagstisch respektive der Unterricht besucht wird. Der alleinige Besuch vom Modul kurz entspricht einem Betreuungsvolumen von 7%. Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine kann maximal ein Betreuungsvolumen von 100 % pro Woche erreicht werden.</p> <p><sup>3</sup> Zur Definition der Höhe des Betreuungsgutscheins wird ein Durchschnittswert von 3.45 Wochen pro Monat (= 38 Schulwochen / 11 Monate) festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Für die belegten Betreuungsangebote wird eine monatliche Rechnung in derselben Höhe ausgestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt 11x jährlich, wobei der Monat Juli nicht verrechnet wird. Die Betreuungsgutscheine werden von der Rechnung vorgängig abgezogen.</p> <p><sup>5</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Berechnung in Anhang II</p>	
<p><b>§ 4 Betreuungsgutscheine für Ferienbetreuung</b></p> <p><sup>1</sup> Unter einem massgebenden Einkommen von CHF – (minus) 4'000.00 beträgt die maximale</p>	<p><b>§ 4 Betreuungsgutscheine für Ferienbetreuung</b></p> <p><sup>1</sup> Unter einem massgebenden Einkommen von CHF – (minus) 4'000.00 beträgt die maximale</p>	

<p>Höhe des Betreuungsgutscheins den Wert gemäss Anhang IV.</p> <p><sup>2</sup> Der Betrag für das Essen ist in jedem Fall zusätzlich geschuldet. Für das Essen werden keine Betreuungsgutscheine gewährt.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Betreuung in der Ferienbetreuung entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen.</p> <p><sup>4</sup> Bei Nichterscheinen oder Krankheit werden die Kosten in Rechnung gestellt. Das Nähere regelt die Bildungsverordnung (§ 9).</p> <p><sup>5</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Berechnung in Anhang II.</p>	<p>Höhe des Betreuungsgutscheins den Wert gemäss Anhang IV.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Betreuung in der Ferienbetreuung entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Nichterscheinen oder Krankheit werden die Kosten in Rechnung gestellt. Das Nähere regelt die Bildungsverordnung (§ 9).</p> <p><sup>4</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Berechnung in Anhang II.</p>	<p><sup>2</sup> Entfällt, da für Mittagessen neu ebenfalls Betreuungsgutscheine bezogen werden können. Nummerierung ist angepasst.</p>
<p><b>§ 5 Leistungsvereinbarungen mit weiteren Leistungserbringenden</b></p> <p>Mit weiteren Leistungserbringenden kann der Stadtrat bei Bedarf Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>	<p><b>§ 5 Leistungsvereinbarungen mit weiteren Leistungserbringenden</b></p> <p>Mit weiteren Leistungserbringenden kann der Stadtrat bei Bedarf Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>	
<p><b>§ 6 Anspruchsberechtigung</b></p> <p><sup>1</sup> Betreuungsgutscheine mit abweichender Anspruchsberechtigung können auf Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes bewilligt werden.</p> <p><sup>2</sup> Dafür muss eine Verfügung der Sozialhilfebehörde vorliegen.</p>	<p><b>§ 6 Anspruchsberechtigung</b></p> <p><sup>1</sup> Betreuungsgutscheine mit abweichender Anspruchsberechtigung können auf Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes bewilligt werden.</p> <p><sup>2</sup> Dafür muss eine Verfügung der Sozialhilfebehörde vorliegen.</p>	

<p><b>§ 7 Kinder mit besonderen Bedürfnissen</b></p> <p>1 Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann gemäss Reglement § 13 die Betreuung bis zu einer Höhe von CHF 30.00 pro Betreuungstag, unabhängig von der Höhe des Betreuungsgutscheins, zusätzlich unterstützt werden.</p> <p>2 Die besonderen Bedürfnisse und der zusätzliche Betreuungsbedarf müssen von einer Fachstelle belegt sein.</p> <p>3 Die Auszahlung erfolgt direkt an das Angebot.</p>	<p><b>§ 7 Kinder mit besonderen Bedürfnissen</b></p> <p>1 Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann gemäss Reglement § 13 die Betreuung bis zu einer Höhe von CHF 30.00 pro Betreuungstag, unabhängig von der Höhe des Betreuungsgutscheins, zusätzlich unterstützt werden.</p> <p>2 Die besonderen Bedürfnisse und der zusätzliche Betreuungsbedarf müssen von einer Fachstelle belegt sein.</p> <p>3 Die Auszahlung erfolgt direkt an das Angebot.</p>	
<p><b>§ 7a Betreuung in der Nacht, am Wochenende (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen</b></p> <p>1 Für die Betreuung in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen können zusätzliche Betreuungsgutscheine beantragt werden.</p> <p>2 Für die Betreuung in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen gilt der Anspruch auf Betreuungsgutscheine von Geburt bis zum Austritt aus der Primarschule. Die weiteren Anspruchsberechtigungen bleiben bestehen.</p> <p>3 Der Betreuungsbedarf muss mittels Arbeitsverträge oder gleichwertiger Dokumente nachgewiesen werden.</p>	<p><b>§ 7a Betreuung in der Nacht, am Wochenende (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen</b></p> <p>1 Für die Betreuung in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen können zusätzliche Betreuungsgutscheine beantragt werden.</p> <p>2 Für die Betreuung in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen gilt der Anspruch auf Betreuungsgutscheine von Geburt bis zum Austritt aus der Primarschule. Die weiteren Anspruchsberechtigungen bleiben bestehen.</p> <p>3 Der Betreuungsbedarf muss mittels Arbeitsverträge oder gleichwertiger Dokumente nachgewiesen werden.</p>	

<p><sup>4</sup> Für die Berechnung des Betreuungsgutscheins, wird die Dauer der Nacht von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr festgelegt. Dies entspricht einem Betreuungsvolumen von 20 %.</p> <p><sup>5</sup> Für die Berechnung des Betreuungsgutscheins am Samstag, Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen in Liestal wird die Dauer der Betreuung von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt. Dies entspricht einem Betreuungsvolumen von 20 % pro Tag.</p> <p><sup>6</sup> Das Betreuungsvolumen wird an das Total des Betreuungsvolumens während der anderen Tage bzw. Nächte angerechnet (aus gleicher oder anderer Betreuungsorganisation) und darf 100 % im Monatsschnitt pro Woche nicht überschreiten.</p> <p><sup>7</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Berechnung in Anhang II.</p>	<p><sup>4</sup> Für die Berechnung des Betreuungsgutscheins, wird die Dauer der Nacht von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr festgelegt. Dies entspricht einem Betreuungsvolumen von 20 %.</p> <p><sup>5</sup> Für die Berechnung des Betreuungsgutscheins am Samstag, Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen in Liestal wird die Dauer der Betreuung von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt. Dies entspricht einem Betreuungsvolumen von 20 % pro Tag.</p> <p><sup>6</sup> Das Betreuungsvolumen wird an das Total des Betreuungsvolumens während der anderen Tage bzw. Nächte angerechnet (aus gleicher oder anderer Betreuungsorganisation) und darf 100 % im Monatsschnitt pro Woche nicht überschreiten.</p> <p><sup>7</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Berechnung in Anhang II.</p>	
	<p><b>§ 7b Fördergutscheine für selektives Obligatorium zur frühen Sprachförderung</b></p> <p><sup>1</sup> Erziehungsberechtigte von Kindern mit Sprachförderbedarf, melden ihr Kind einer durch die Stadt Liestal anerkannten Institution bis spätestens zum 15. Mai an.</p> <p><sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Abteilung Familie und frühe Förderung einen Fördergutschein im Wert von maximal CHF 2'750.00 für den Besuch der für die</p>	<p>§ 7b regelt insbesondere die Fristen für die Erziehungsberechtigten, um den Vollzug gewährleisten zu können.</p> <p>Der angenommene Betrag von CHF 2'750.00 stützt sich auf Annahmen durch den Kanton für die Kosten in Spielgruppen (CHF 15.00 pro Stunden Spielgruppe x 38 Schulwochen x 5 Stunden pro Woche).</p>

	<p>Erziehungsberechtigten kostenlosen, obligatorischen Sprachförderung.</p> <p><sup>3</sup> Der Gutschein berechtigt zum Besuch der Sprachförderung (2 Mal 2.5 Stunden pro Schulwoche).</p> <p><sup>4</sup> Weitergehende Kosten für die Sprachförderung ihrer Kinder sind freiwillig und somit durch die Erziehungsberechtigten selber zu finanzieren.</p>	
<p><b>§ 8 Richtlinien</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bereich Bildung und Sport erlässt Richtlinien zu den schulergänzenden Betreuungsangeboten und ist zuständig für die Umsetzung derselben.</p> <p><sup>2</sup> Der Bereich Bildung und Sport erlässt Richtlinien zur Betreuung im Frühbereich und ist zuständig für die Umsetzung derselben.</p>	<p><b>§ 8 Richtlinien</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bereich Bildung und Sport erlässt Richtlinien zu den schulergänzenden Betreuungsangeboten und ist zuständig für die Umsetzung derselben.</p> <p><sup>2</sup> Der Bereich Bildung und Sport erlässt Richtlinien zur Betreuung im Frühbereich und ist zuständig für die Umsetzung derselben.</p>	
<p><b>§ 9 Sanktionen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Abteilungsleitung Betreuung kann im Falle eines Verstosses gegen die Bildungs- und FEB-Verordnung sowie die Richtlinien Verwarnungen oder temporäre Ausschlüsse verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Im Wiederholungsfall kann die Abteilungsleitung Betreuung den Ausschluss aus den Angeboten der schulergänzenden Betreuung verfügen.</p>	<p><b>§ 9 Sanktionen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Abteilungsleitung Betreuung kann im Falle eines Verstosses gegen die Bildungs- und FEB-Verordnung sowie die Richtlinien Verwarnungen oder temporäre Ausschlüsse verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Im Wiederholungsfall kann die Abteilungsleitung Betreuung den Ausschluss aus den Angeboten der schulergänzenden Betreuung verfügen.</p>	
<p><b>§10 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>Diese Verordnung tritt per 01.08.2025 in Kraft.</p>	<p><b>§10 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>Diese Verordnung tritt per 01.01.2026 in Kraft.</p>	

Liestal, 1. August 2025		Liestal, 1. August 2025		
Für den Stadtrat Stadtpräsident	Stadtverwalter ad int:	Für den Stadtrat Stadtpräsident	Stadtverwalter ad int:	
Daniel Spinnler	René Frei	Daniel Spinnler	René Frei	

ENTWURF

**Anhang I**

Monatswerte als Pauschalbetrag (in CHF), der vom Einkommen gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung abgezogen wird. Die Zahlen entsprechen den Werten der «Information zur Sozialhilfe» der Stadt Liestal gültig ab 01.01.2025 und den regionalen Durchschnittsprämien 2025 des Kantons Baselland. Die Werte werden jährlich durch die Abteilung Bildung auf den 1. August angepasst.

<b>Grundbedarf Sozialhilfe (2025)</b>	
1	1'061.00
2	1'624.00
3	1'974.00
4	2'271.00
5	2'568.00
6	2'784.00
pro weitere P	216.00
<b>Regionale Durchschnittsprämie (2025)</b>	
Durchschnittsprämie Erw.	649.00
Durchschnittsprämie Kinder	153.00
Durchschnittsprämie JE	471.00

**Anhang I**

Monatswerte als Pauschalbetrag (in CHF), der vom Einkommen gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung abgezogen wird. Die Zahlen entsprechen den Werten der «Information zur Sozialhilfe» der Stadt Liestal gültig ab 01.01.2025 und den regionalen Durchschnittsprämien 2025 des Kantons Baselland. Die Werte werden jährlich durch die Abteilung Bildung auf den 1. August angepasst.

<b>Grundbedarf Sozialhilfe (2025)</b>	
1	1'061.00
2	1'624.00
3	1'974.00
4	2'271.00
5	2'568.00
6	2'784.00
pro weitere P	216.00
<b>Regionale Durchschnittsprämie (2025)</b>	
Durchschnittsprämie Erw.	649.00
Durchschnittsprämie Kinder	153.00
Durchschnittsprämie JE	471.00

Mietgrenzwert Sozialhilfe (2025)		Mietgrenzwert Sozialhilfe (2025)	
1	900.00	1	900.00
2	1'150.00	2	1'150.00
3	1'350.00	3	1'350.00
4	1'550.00	4	1'550.00
5	1'700.00	5	1'700.00
Ab 6	1'900.00	Ab 6	1'900.00

Anhang II	Anhang II
<p>Die Berechnung der Betreuungsgutscheine erfolgt linear und basiert auf folgenden Formeln:  <math>y = \text{Betreuungsgutschein}</math>  <math>x = \text{effektives massgebendes Einkommen}</math></p> <p><u>Frühbereich (Tagis, Kitas, etc.)</u></p> <p>Kinder unter 18 Monate:  <math>y = -0.001784 \cdot x + 124.86</math> ; für <math>0 \leq y \leq 132</math></p> <p>Kinder über 18 Monate:  <math>y = -0.001527 \cdot x + 106.89</math> ; für <math>0 \leq y \leq 113</math></p> <p>Tarif pro Stunde  <math>y = (-0.001527 \cdot x + 106.89) / 11</math>; für <math>0 \leq y \leq 10.27</math></p> <p><u>Schulbereich (Tagesstrukturen)</u>  Frühbetreuung 1 Stunde  <math>y = -0.000162 \cdot x + 11.35</math> ; für <math>0 \leq y \leq 12</math></p> <p>Modul kurz (mit Nachmittagsunterricht)  <math>y = -0.000270 \cdot x + 18.92</math> ; für <math>0 \leq y \leq 20</math></p>	<p>Die Berechnung der Betreuungsgutscheine erfolgt linear und basiert auf folgenden Formeln:  <math>y = \text{Betreuungsgutschein}</math>  <math>x = \text{effektives massgebendes Einkommen}</math></p> <p><u>Frühbereich (Tagis, Kitas, etc.)</u></p> <p>Kinder unter 18 Monate:  <math>y = -0.001784 \cdot x + 124.86</math> ; für <math>0 \leq y \leq 132</math></p> <p>Kinder über 18 Monate:  <math>y = -0.001527 \cdot x + 106.89</math> ; für <math>0 \leq y \leq 113</math></p> <p>Tarif pro Stunde  <math>y = (-0.001527 \cdot x + 106.89) / 11</math>; für <math>0 \leq y \leq 10.27</math></p> <p><u>Schulbereich (Tagesstrukturen)</u>  Frühbetreuung 1 Stunde  <math>y = -0.000162 \cdot x + 11.35</math> ; für <math>0 \leq y \leq 12</math></p>

<p>Modul lang (ohne Nachmittagsunterricht)  <math>y = -0.000446 \cdot x + 31.22</math> ; für <math>0 \leq y \leq 33</math></p> <p>Ferienbetreuung  <math>y = -0.000919 \cdot x + 64.32</math> ; für <math>0 \leq y \leq 68</math></p> <p><u>Tarif an Wochenenden sowie Feiertage und Nachtpauschale:</u>  Tarif pro Stunde  <math>y = (-0.001527 \cdot x + 106.89) / 11</math>; für <math>0 \leq y \leq 10.27</math></p> <p>Nachttarif (pauschal, 20.00 h bis 7.00h)  <math>y = -0.000595 \cdot x + 41.62</math> ; für <math>0 \leq y \leq 44</math></p>	<p><b>Mittagstisch 1 Mahlzeit</b>  <math>y = -0.000216 \cdot x + 15.14</math> ; für <math>0 \leq y \leq 16</math></p> <p>Modul kurz (mit Nachmittagsunterricht)  <math>y = -0.000270 \cdot x + 18.92</math> ; für <math>0 \leq y \leq 20</math></p> <p>Modul lang (ohne Nachmittagsunterricht)  <math>y = -0.000446 \cdot x + 31.22</math> ; für <math>0 \leq y \leq 33</math></p> <p><b>Ferienbetreuung</b>  <math>y = -0.001081 \cdot x + 75.68</math> ; für <math>0 \leq y \leq 80</math></p> <p><u>Tarif an Wochenenden sowie Feiertage und Nachtpauschale:</u>  Tarif pro Stunde  <math>y = (-0.001527 \cdot x + 106.89) / 11</math>; für <math>0 \leq y \leq 10.27</math></p> <p>Nachttarif (pauschal, 20.00 h bis 7.00h)  <math>y = -0.000595 \cdot x + 41.62</math> ; für <math>0 \leq y \leq 44</math></p>	<p>Mittagstisch Betreuungsgutscheinberechnung bei CHF 16.00, da MT neu subventioniert wird.</p> <p>Neue Formel für CHF 80.00, da Mittagessen auch subventioniert (ehemals CHF 68.00 exkl. CHF 12.00).</p>																
<p><b>Anhang III</b>  Der Stadtrat legt den Maximalwert für die Betreuungsgutscheine in Kindertagesstätten ab 1. August 2025 folgendermassen fest:</p> <table border="0"> <tr> <td>Tagestarif unter 18 Monaten:</td> <td>CHF 132.00</td> </tr> <tr> <td>Tagestarif über 18 Monaten:</td> <td>CHF 113.00</td> </tr> <tr> <td>Stundentarif Frühbereich:</td> <td>CHF 10.27</td> </tr> <tr> <td>Nachtpauschale:</td> <td>CHF 44.00</td> </tr> </table>	Tagestarif unter 18 Monaten:	CHF 132.00	Tagestarif über 18 Monaten:	CHF 113.00	Stundentarif Frühbereich:	CHF 10.27	Nachtpauschale:	CHF 44.00	<p><b>Anhang III</b>  Der Stadtrat legt den Maximalwert für die Betreuungsgutscheine in Kindertagesstätten ab 1. August 2025 folgendermassen fest:</p> <table border="0"> <tr> <td>Tagestarif unter 18 Monaten:</td> <td>CHF 132.00</td> </tr> <tr> <td>Tagestarif über 18 Monaten:</td> <td>CHF 113.00</td> </tr> <tr> <td>Stundentarif Frühbereich:</td> <td>CHF 10.27</td> </tr> <tr> <td>Nachtpauschale:</td> <td>CHF 44.00</td> </tr> </table>	Tagestarif unter 18 Monaten:	CHF 132.00	Tagestarif über 18 Monaten:	CHF 113.00	Stundentarif Frühbereich:	CHF 10.27	Nachtpauschale:	CHF 44.00	
Tagestarif unter 18 Monaten:	CHF 132.00																	
Tagestarif über 18 Monaten:	CHF 113.00																	
Stundentarif Frühbereich:	CHF 10.27																	
Nachtpauschale:	CHF 44.00																	
Tagestarif unter 18 Monaten:	CHF 132.00																	
Tagestarif über 18 Monaten:	CHF 113.00																	
Stundentarif Frühbereich:	CHF 10.27																	
Nachtpauschale:	CHF 44.00																	

<p>Der Tagesstarif ist ein Durchschnitt der Liestaler Kitas, wobei die teuerste und günstigste Kita nicht berücksichtigt wurden. Die Werte werden jährlich auf den 1. August durch die Abteilung Betreuung neu berechnet.</p> <p>Für die Berechnung des Tagesbeitrages pro Monat wird gemäss § 2 Abs. 3 ein Wochenfaktor von 4.33 verwendet. Der Stundentarif berechnet sich mittels des Tagesstarifs geteilt durch die Anzahl Stunden pro Tag gemäss § 2 Abs. 3.</p>	<p>Der Tagesstarif ist ein Durchschnitt der Liestaler Kitas, wobei die teuerste und günstigste Kita nicht berücksichtigt wurden. Die Werte werden jährlich auf den 1. August durch die Abteilung Betreuung neu berechnet.</p> <p>Für die Berechnung des Tagesbeitrages pro Monat wird gemäss § 2 Abs. 3 ein Wochenfaktor von 4.33 verwendet. Der Stundentarif berechnet sich mittels des Tagesstarifs geteilt durch die Anzahl Stunden pro Tag gemäss § 2 Abs. 3.</p> <p>Der Stadtrat legt den Maximalwert für die Fördergutscheine in Kindertagesstätten und Spielgruppen ab 1. August 2026 folgendermassen fest:</p> <p>Jahrespauschale für Kindertagesstätten: CHF</p> <p>Jahrespauschale für Spielgruppen: CHF</p>	<p>Betrag muss noch erhoben werden.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------

**Anhang IV**

Tarifliste schulergänzende Betreuungsangebote  
Stadt Liestal:

Die Tarifliste wird jährlich auf 1. August hin durch  
die Abteilung Betreuung festgelegt.

Frühbetreuung inkl. kleines Frühstück 07.00 – 08.00 Uhr	CHF 12.00
Modul kurz (mit Nachmittagsunterricht) 15.15/16.10 – 18.30 Uhr	CHF 20.00
Modul lang (ohne Nachmittagsunterricht) 13.45 – 18.30 Uhr	CHF 33.00
Ferienbetreuung ganzer Tag inkl. kleines Frühstück 7.00 – 18.30 Uhr	CHF 68.00 zzgl. Mittagessen von CHF 12.00 (Mittagessen ohne Betreuungsgutschein)

**Anhang IV**

Tarifliste schulergänzende Betreuungsangebote  
Stadt Liestal:

Die Tarifliste wird jährlich auf 1. August hin durch  
die Abteilung Betreuung festgelegt.

Frühbetreuung inkl. kleines Frühstück 07.00 – 08.00 Uhr	CHF 12.00
<b>Mittagstisch</b> <b>12.00 – 13.45 Uhr</b>	<b>CHF 16.00</b>
Modul kurz (mit Nachmittagsunterricht) 15.15/16.10 – 18.30 Uhr	CHF 20.00
Modul lang (ohne Nachmittagsunterricht) 13.45 – 18.30 Uhr	CHF 33.00
Ferienbetreuung ganzer Tag inkl. kleines Frühstück 7.00 – 18.30 Uhr	CHF 68.00 zzgl. Mittagessen von CHF 12.00

# Synopse Bildungsverordnung 01.08.2023

Der Stadtrat beschliesst gestützt auf die § 16 und § 18 Absatz 2 des Bildungsreglements vom 23.06.2004 (ESL 642.11):

<p><b><u>A. Veranaltungsart</u></b></p> <p><b>§ 1 Maximal zulässige Kosten pro Veranstaltungsart</b></p> <p>Die maximal zulässigen Kosten pro Veranstaltungsart abzüglich aller Beiträge aus Klassenkasse, Jugend+Sport, Kulturförderung und andere betragen für:</p> <p>a. Führungen max. Kosten / Kind CHF 20.-</p> <p>b. Lehrplanbezug CHF 20.-</p> <p>c. Exkursionen CHF 20.-</p> <p>d. Schulreisen: CHF 40.-</p> <p>e. Schullager pro Tag CHF 40.-</p>	<p><b><u>A. Veranstaltungsart</u></b></p> <p><b>§ 1 Maximal zulässige Kosten pro Veranstaltungsart</b></p> <p>Die maximal zulässigen Kosten pro Veranstaltungsart abzüglich aller Beiträge aus Klassenkasse, Jugend+Sport, Kulturförderung und andere betragen für:</p> <p>a. Führungen max. Kosten / Kind CHF 20.-</p> <p>b. Lehrplanbezug CHF 20.-</p> <p>c. Exkursionen CHF 20.-</p> <p>d. Schulreisen: CHF 40.-</p> <p>e. Schullager pro Tag CHF 40.-</p>	
<p><b><u>B. Kostenbeitrag</u></b></p> <p><b>§ 2 Maximale Höhe der einzelnen Kostenbeiträge</b></p> <p>Grundsätzlich sind der Unterricht und der Besuch von Veranstaltungen im Rahmen des Unterrichts unentgeltlich. Die maximalen Elternbeiträge pro Veranstaltung und Veranstaltungsart mit Lehrplanbezug betragen für:</p> <p>a. Exkursionen (ganztägig) CHF 12.-</p> <p>b. Schulreisen (ganztägig) CHF 12.-</p> <p>c. Schullager pro Tag CHF 16.-</p>	<p><b><u>B. Kostenbeitrag</u></b></p> <p><b>§ 2 Maximale Höhe der einzelnen Kostenbeiträge</b></p> <p>Grundsätzlich sind der Unterricht und der Besuch von Veranstaltungen im Rahmen des Unterrichts unentgeltlich. Die maximalen Elternbeiträge pro Veranstaltung und Veranstaltungsart mit Lehrplanbezug betragen für:</p> <p>a. Exkursionen (ganztägig) CHF 12.-</p> <p>b. Schulreisen (ganztägig) CHF 12.-</p> <p>c. Schullager pro Tag CHF 16.-</p>	

# Synopse Bildungsverordnung 01.08.2023

Der Stadtrat beschliesst gestützt auf die § 16 und § 18 Absatz 2 des Bildungsreglements vom 23.06.2004 (ESL 642.11):

<p><b><u>C. Jahresbeiträge</u></b></p> <p><b>§ 3 Maximale Summe aller Kostenbeiträge während eines Schuljahres</b></p> <p>Für alle Veranstaltungen dürfen die Kostenbeiträge der Eltern pro Schuljahr folgende Beträge nicht überschreiten (inkl. allfällige Einzahlungen in Klassenkasse):</p> <table><tr><td>Pro Schuljahr</td><td>ohne Lager</td><td>CHF 100.-</td></tr><tr><td></td><td>mit Lager</td><td>CHF 200.-</td></tr></table>	Pro Schuljahr	ohne Lager	CHF 100.-		mit Lager	CHF 200.-	<p><b><u>C. Jahresbeiträge</u></b></p> <p><b>§ 3 Maximale Summe aller Kostenbeiträge während eines Schuljahres</b></p> <p>Für alle Veranstaltungen dürfen die Kostenbeiträge der Eltern pro Schuljahr folgende Beträge nicht überschreiten (inkl. allfällige Einzahlungen in Klassenkasse):</p> <table><tr><td>Pro Schuljahr</td><td>ohne Lager</td><td>CHF 100.-</td></tr><tr><td></td><td>mit Lager</td><td>CHF 200.-</td></tr></table>	Pro Schuljahr	ohne Lager	CHF 100.-		mit Lager	CHF 200.-	
Pro Schuljahr	ohne Lager	CHF 100.-												
	mit Lager	CHF 200.-												
Pro Schuljahr	ohne Lager	CHF 100.-												
	mit Lager	CHF 200.-												
	<p><b><u>D. Freiwilliges Zusatzangebot der Schule</u></b></p> <p><b>§ 4 Hausaufgabenhilfe</b></p> <p><u>Die Hausaufgabenhilfe wird bei Bedarf zweimal wöchentlich ausserhalb der Unterrichtszeiten am Nachmittag angeboten.</u></p>	<p><i>Ersetzt § 4d, neuer Begriff, da die Zielsetzung geschärft wurde. Das Angebot soll Unterstützung bei der Erledigung der Hausaufgaben bieten und nicht bloss eine Aufsicht sicherstellen.</i></p>												

# Synopse Bildungsverordnung 01.08.2023

Der Stadtrat beschliesst gestützt auf die § 16 und § 18 Absatz 2 des Bildungsreglements vom 23.06.2004 (ESL 642.11):

<b><u>D. Betreuung ausserhalb des Unterrichtes</u></b>	<b><u>E. Betreuung ausserhalb des Unterrichtes</u></b>	
<p><b>§ 4 Betreuungsangebot</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Liestal bietet werktags während der Schulwochen ein schulergänzendes Betreuungsangebot an:</p> <p><u>Mittagstisch:</u> 12.00-13.45 Uhr; Montag bis Freitag</p> <p><u>Nachmittagsbetreuung mit Unterricht:</u> 15.15-18.30 Uhr; Montag bis Freitag</p> <p><u>Nachmittagsbetreuung ohne Unterricht:</u> 13.45-18.30 Uhr; Montag bis Freitag</p> <p><u>Aufgabenhort:</u> nach dem Nachmittagsunterricht und bis Beendigung der Hausaufgaben, aber max. 60 min; Montag und Dienstag</p> <p><sup>2</sup> Die Stadt Liestal bietet ausserhalb der Schulwochen werktags eine Ferienbetreuung von 07.00 Uhr bis 18.30 Uhr an. Ausgenommen sind die Weihnachtsferien und die 3. und 4. Sommerferienwochen.</p> <p><sup>3</sup> Kein Angebot besteht an Feiertagen (Fasnachtsmontag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt und Freitag, Pfingstmontag, 1. August). Ausgenommen ist der Banntag.</p>	<p><b>§ 5 Betreuungsangebot</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Liestal bietet werktags während der Schulwochen ein schulergänzendes Betreuungsangebot an:</p> <p>a. <u>Frühbetreuung:</u> 07.00-08.00 Uhr; Montag bis Freitag</p> <p>b. <u>Mittagstisch:</u> 12.00-13.45 Uhr; Montag bis Freitag</p> <p>c. <u>Nachmittagsbetreuung Modul kurz (mit Nachmittagsunterricht):</u> ab 15.15-18.30 Uhr; Montag bis Freitag</p> <p>d. <u>Nachmittagsbetreuung Modul lang (ohne Nachmittagsunterricht):</u> 13.45-18.30 Uhr; Montag bis Freitag</p> <p><sup>2</sup> Die Stadt Liestal bietet ausserhalb der Schulwochen werktags eine Ferienbetreuung von 07.00 Uhr bis 18.30 Uhr an. Ausgenommen sind die Weihnachtsferien, <b>sowie maximal zwei Sommerferienwochen und ein Tag pro Schuljahr, an dem Weiterbildung für Mitarbeitende stattfindet.</b></p> <p><sup>3</sup> Kein Angebot besteht an Feiertagen (Fasnachtsmontag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt und Freitag, Pfingstmontag, 1. August). Ausgenommen ist der Banntag.</p>	<p><i>a. Ergänzung neues Angebot Frühbetreuung</i></p> <p><i>Neue Bezeichnungen der Angebote, da die bisherige Bezeichnung nicht von allen Erziehungsberechtigten richtig verstanden wurde.</i></p> <p><i>Aufgabenhort wird in § 4 geregelt</i></p> <p><i>Umformulierung, um auf veränderte Bedürfnisse reagieren zu können.</i></p>

# Synopse Bildungsverordnung 01.08.2023

Der Stadtrat beschliesst gestützt auf die § 16 und § 18 Absatz 2 des Bildungsreglements vom 23.06.2004 (ESL 642.11):

<p><b>§ 5 Anmeldebestimmungen und Aufnahme</b></p> <p><sup>1</sup> Die Teilnahme an einem oder mehreren Angeboten ist nur mit vorgängiger Anmeldung möglich. Für alle Schülerinnen und Schüler ist eine Anmeldung wiederkehrend auf das neue Schuljahr oder Ferien hin fällig.</p> <p><sup>2</sup> Die getätigten Anmeldungen gelten für ein ganzes Schuljahr und verpflichtet zum Besuch bis mindestens Ende Dezember und der Bezahlung der Kosten.</p> <p><sup>3</sup> Anmeldeschluss für die Betreuung während der Schulwochen und den Schulferien werden rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p><sup>4</sup> Eine garantierte Aufnahme setzt eine rechtzeitige und vollständige Anmeldung innerhalb des Anmeldezeitfensters mittels dafür vorgesehenen Anmeldeunterlagen an die Abteilung Betreuung voraus.</p> <p><sup>5</sup> Sollte bei einer verspäteten Anmeldung kein Platz vorhanden sein, so wird das Schulkind auf eine Warteliste gesetzt. Die Erziehungsberechtigten haben aber die Möglichkeit, für die Betreuung auf einen anderen Schulkreis auszuweichen und dafür mit der Abteilung Betreuung Kontakt aufzunehmen.</p> <p><sup>6</sup> Die Aufnahme und Zuteilung des angemeldeten Kindes auf den Schulkreis der SEB erfolgt durch die Abteilung Betreuung.</p>	<p><b>§ 6 Anmeldebestimmungen und Aufnahme</b></p> <p><sup>1</sup> Die Teilnahme an einem oder mehreren Angeboten ist nur mit vorgängiger Anmeldung möglich. Für alle Schülerinnen und Schüler ist eine Anmeldung wiederkehrend auf das neue Schuljahr oder Ferien hin fällig.</p> <p><sup>2</sup> Die getätigten Anmeldungen gelten für ein ganzes Schuljahr und verpflichtet zum Besuch bis mindestens Ende Dezember und der Bezahlung der Kosten.</p> <p><sup>3</sup> Anmeldeschluss für die Betreuung während der Schulwochen und den Schulferien werden rechtzeitig bekannt gegeben. <b>Bei Neuanmeldungen können Plätze nur auf das neue Schuljahr im Sommer garantiert werden.</b></p> <p><sup>4</sup> Eine garantierte Aufnahme setzt eine rechtzeitige und vollständige Anmeldung innerhalb des Anmeldezeitfensters mittels dafür vorgesehenem <b>Anmeldeinstrument</b> an die Abteilung Betreuung voraus.</p> <p><sup>5</sup> Sollte bei einer verspäteten Anmeldung kein Platz vorhanden sein, so wird das Schulkind auf eine Warteliste gesetzt. Die Erziehungsberechtigten haben aber die Möglichkeit, für die Betreuung auf einen anderen Schulkreis auszuweichen und dafür mit der Abteilung Betreuung Kontakt aufzunehmen.</p> <p><sup>6</sup> Die Aufnahme und Zuteilung des angemeldeten Kindes auf den Schulkreis der SEB erfolgt durch die Abteilung Betreuung.</p>	<p><i>Viele Wechsel innerhalb des Schuljahres führen zu grossen, administrativen und finanziellen Aufwänden (beispielsweise Personalsuche, Raumbedarf), daher gilt neu diese Einschränkung.</i></p> <p><i>Elternanmeldung läuft ausschliesslich über die App «TagiNet»</i></p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

# Synopse Bildungsverordnung 01.08.2023

Der Stadtrat beschliesst gestützt auf die § 16 und § 18 Absatz 2 des Bildungsreglements vom 23.06.2004 (ESL 642.11):

<b>§ 6 Kündigung, Schulkreiswechsel und Änderungen</b>	<b>§ 7 Kündigung, Schulkreiswechsel und Änderungen</b>	
<p><sup>1</sup> Austritte sind nur per 1. Januar möglich und die Kündigung muss spätestens bis zum 15. November schriftlich an das Sekretariat der Abteilung Betreuung erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Nicht oder zu spät abgemeldete Kinder gelten ab Januar des laufenden Schuljahres als verbindlich angemeldet, was automatisch Rechnungsstellungen in der Höhe der gebuchten Angebote und Mittagstische für das folgende Halbjahr auslöst.</p> <p><sup>3</sup> Eine Kündigung innerhalb des Semesters ist aus folgenden Gründen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Wegzug aus Liestal</li><li>b. persönlicher Härtefall</li></ul> <p><sup>4</sup> Die Kündigung ist schriftlich mit Angabe der Gründe und unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat jeweils vor dem 20. des Monats an das Sekretariat der Abteilung Betreuung zu richten. Die Abteilungsleitung Betreuung entscheidet über die Gesuche.</p> <p><sup>5</sup> Bei einem Schulkreiswechsel wird, sofern möglich, ein Betreuungsplatz im neuen Schulkreis angeboten. Ist am neuen Ort kein Platz vorhanden, so kann auf Wunsch der alte Platz gekündigt oder beibehalten werden.</p> <p><sup>6</sup> Veränderungen jeglicher Angaben müssen die Erziehungsberechtigten der Abteilung Betreuung umgehend und schriftlich melden (bspw. Änderungen auf dem Notfallblatt oder der Kontaktdaten).</p>	<p><sup>1</sup> Austritte sind nur per 1. Januar möglich und die Kündigung muss spätestens bis zum 15. November schriftlich an das Sekretariat der Abteilung Betreuung erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Nicht oder zu spät abgemeldete Kinder gelten ab Januar des laufenden Schuljahres als verbindlich angemeldet, was automatisch Rechnungsstellungen in der Höhe der gebuchten Angebote und Mittagstische für das folgende Halbjahr auslöst.</p> <p><sup>3</sup> Eine Kündigung innerhalb des Semesters ist aus folgenden Gründen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Wegzug aus Liestal</li><li>b. persönlicher Härtefall</li></ul> <p><sup>4</sup> Die Kündigung ist schriftlich mit Angabe der Gründe und unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat jeweils <b>bis zum</b> 20. des Monats an das Sekretariat der Abteilung Betreuung zu richten. Die Abteilungsleitung Betreuung entscheidet über die Gesuche.</p> <p><sup>5</sup> Bei einem Schulkreiswechsel wird, sofern möglich, ein Betreuungsplatz im neuen Schulkreis angeboten. Ist am neuen Ort kein Platz vorhanden, so kann auf Wunsch der alte Platz gekündigt oder beibehalten werden.</p> <p><sup>6</sup> Veränderungen jeglicher Angaben müssen die Erziehungsberechtigten der Abteilung Betreuung umgehend und schriftlich melden (bspw. Änderungen auf dem Notfallblatt oder der Kontaktdaten).</p>	<p><i>Gleiche Bezeichnung wie im Reglement</i></p>



# Synopse Bildungsverordnung 01.08.2023

Der Stadtrat beschliesst gestützt auf die § 16 und § 18 Absatz 2 des Bildungsreglements vom 23.06.2004 (ESL 642.11):

<p><sup>2</sup> Wenn trotz erfolgter Gespräche mit den Erziehungsberechtigten eine wiederholte Gefährdung oder schwerwiegende Störung stattfindet, kann das betreffende Kind von der Abteilungsleitung Betreuung nach Rücksprache mit der Bereichsleitung Bildung/Sport per Verfügung vom Betreuungsangebot ausgeschlossen werden.</p> <p><sup>3</sup> Bei einem rechtswidrigen Verhalten seitens des Kindes oder der erziehungsberechtigten Person kann die Abteilungsleitung Betreuung nach Absprache mit der Bereichsleitung Bildung/Sport einen direkten Ausschluss verfügen.</p> <p><sup>4</sup> Bei einem Verstoss gegen die Richtlinien (§ 8 FEB-Verordnung) kann die Abteilungsleitung Betreuung die Erziehungsberechtigten warnen und im Wiederholungsfall einen Ausschluss vom Angebot der SEB verfügen.</p>	<p><sup>2</sup> Wenn trotz erfolgter Gespräche mit den Erziehungsberechtigten eine wiederholte Gefährdung oder schwerwiegende Störung stattfindet, kann das betreffende Kind von der Abteilungsleitung Betreuung nach Rücksprache mit der Bereichsleitung Bildung/Sport per Verfügung vom Betreuungsangebot ausgeschlossen werden.</p> <p><sup>3</sup> Bei einem rechtswidrigen Verhalten seitens des Kindes oder der erziehungsberechtigten Person kann die Abteilungsleitung Betreuung nach Absprache mit der Bereichsleitung Bildung/Sport einen direkten Ausschluss verfügen.</p> <p><sup>4</sup> Bei einem Verstoss gegen die Richtlinien (§ 8 FEB-Verordnung) kann die Abteilungsleitung Betreuung die Erziehungsberechtigten warnen und im Wiederholungsfall einen Ausschluss vom Angebot der SEB verfügen.</p>	
<p><b>§ 10 Rekursinstanz</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen eine Verfügung der Stadtverwaltung kann innert 10 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Rekurs eingelegt werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen eine Verfügung des Stadtrats kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Rekurs eingelegt werden</p>	<p><b>§ 11 Rekursinstanz</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen eine Verfügung der Stadtverwaltung kann innert 10 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Rekurs eingelegt werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen eine Verfügung des Stadtrats kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Rekurs eingelegt werden</p>	<p><i>Anpassung Nummerierung</i></p>
<p><b>§ 11 Ausführungsbestimmungen</b></p> <p>Der Bereich Bildung und Sport erlässt Richtlinien, welche die weiterführenden Bestimmungen zu den schulergänzenden Angeboten regelt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Stadt Liestal publiziert.</p>	<p><b>§ 12 Ausführungsbestimmungen</b></p> <p>Der Bereich Bildung und Sport erlässt Richtlinien, welche die weiterführenden Bestimmungen zu den schulergänzenden Angeboten regelt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Stadt Liestal publiziert.</p>	<p><i>Anpassung Nummerierung</i></p>

# Synopse Bildungsverordnung 01.08.2023

Der Stadtrat beschliesst gestützt auf die § 16 und § 18 Absatz 2 des Bildungsreglements vom 23.06.2004 (ESL 642.11):

	<p><b><u>F. Obligatorische, frühe Sprachförderung</u></b></p> <p><b>§13 Pflicht frühe Sprachförderung</b></p> <p>Die Erziehungsberechtigten von Kindern mit Sprachförderbedarf sorgen dafür, dass ihr Kind ein durch die Stadt Liestal anerkanntes Angebot früher Sprachförderung besucht und melden den Nachweis des gewählten Förderorts in schriftlicher Form bis spätestens zum 15. Mai der Abteilung Familie und frühe Förderung der Stadt Liestal.</p>	<p><i>Neue Passage zum Vollzug der frühen Sprachförderung</i></p>
<p><b><u>D Schlussbestimmungen</u></b></p> <p><b>§ 12 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Verordnung tritt per 1.08.2023 in Kraft.</p> <p>Liestal, 04.07.2023    Im Namen des Stadtrates          Der Stadtpräsident:          sig. Daniel Spinnler</p> <p>Der Stadtverwalter          sig. Marcel Meichtry</p>	<p><b><u>G. Schlussbestimmungen</u></b></p> <p><b>§ 14 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Verordnung tritt per 01.01.2026 in Kraft.</p> <p>Liestal, xx xx xxxx    Im Namen des Stadtrates          Der Stadtpräsident:          sig. Daniel Spinnler</p> <p>Der Stadtverwalter a.i.          sig. René Frei</p>	